

19.12.2020

NR. 12

19. JAHRGANG

*

GESEGNETE WEIHNACHTEN UND EIN GESUNDES JAHR 2021





Abfallkalender 2021 liegt dieser Ausgabe bei

Rathaus zum Jahreswechsel geschlossen – Notdienstregelung für erforderliche Bereiche an allen Tagen gewährleistet

Hompage der Stadt Zülpich in neuem Gewand

Stärkung der Zülpicher Innenstadt

Neuer Lebensraum für Insekten entlang des Schulweges

Anmeldetermine für das Schuljahr 2021/2022 für die allgemeinbildenden weiterführenden Schulen

Foto: Uwe Kleinert, Stadt Zülpich

NOTRUFNUMMERN!

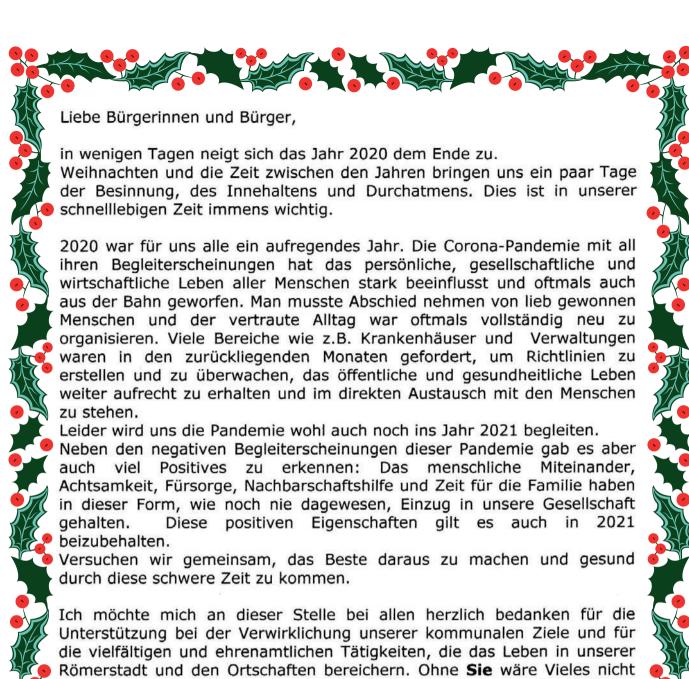
Ambulanter ärztlicher Notdienst: 116117 (kostenlose Rufnummer)

In akuten, lebensbedrohlichen Notfällen – Rettungswagen, Notarzt, Feuerwehr: 112 oder 02251/5036.

Notdienste der Zahnärzte: 01805-986700.

Apothekennotdienst:
Festnetz: **0800-0022833** (kostenlos)
vom Handy: **22833** (69 ct./min.)
Weitere Infos zum Notdienst unter:

www.aponet.de



zu realisieren. Ich bin zuversichtlich, dass wir gemeinsam die richtigen Entscheidungen für eine positive Zukunft unserer Stadt treffen werden und wir auch die Herausforderungen dieser Pandemie schaffen.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen und Ihren Familien im Namen von Rat und Verwaltung ein besinnliches, friedvolles Weihnachtsfest und ein gesundes und glückliches neues Jahr!

Mit herzlichen Grüßen aus dem Zülpicher Rathaus

Ihr

OIF Hürtgen Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGEN

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hauptsatzung der Stadt Zülpich vom 11.12.2020

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet
- § 2 Siegel, Wappen
- § 3 Einteilung des Gemeindegebiets in Ortschaften
- § 4 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 5 Unterrichtung der Einwohner
- § 6 Anregungen und Beschwerden
- § 7 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 8 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 9 Ausschüsse
- § 10 Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz
- § 11 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 12 Bürgermeister
- § 13 Beigeordnete
- § 14 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 15 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
- § 16 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.09.2020 (GV. NRW, S. 915) hat der Rat der Stadt Zülpich am 09.12.2020 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

- (1) Durch das Gesetz zur Neuregelung des Landkreises Euskirchen vom 10.06.1969 (GV NW S. 264) und das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Aachen vom 14.12.1971 (GV NW S. 414) hat die Stadt Zülpich ihre Form erhalten.
- (2) Das Gebiet der Stadt Zülpich besteht aus den Ortschaften Bessenich, Bürvenich, Dürscheven, Enzen, Eppenich, Floren, Füssenich, Geich, Hoven, Juntersdorf, Langendorf, Linzenich, Lövenich, Merzenich, Mülheim, Nemmenich, Niederelvenich, Oberelvenich, Rövenich, Schwerfen, Sinzenich, Ülpenich, Weiler in der Ebene, Wichterich, Zülpich (Kernstadt).

§ 2

Siegel, Wappen

(1) Die Stadt Zülpich führt das vom Regierungspräsidenten in Köln mit Urkunde vom 04.05.1972 genehmigte Dienstsiegel mit Stadtwappen und Beschriftung

"Stadt Zülpich, Kreis Euskirchen".

- (2) Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedrückten Siegel.
- (3) Das Stadtwappen ist wie folgt beschrieben:
 - In Silber ein schwarzes (kurkölnisches) Kreuz, belegt mit einem, zwei gekreuzte goldene (gelbe) Schlüssel, tragenden roten Schild.

8 3

Einteilung des Gemeindegebietes in Ortschaften

(1) Das Stadtgebiet wird in folgende Ortschaften (im Sinne von Gemeindebezirken gemäß § 39 GO NRW) eingeteilt:

Bessenich, Bürvenich-Eppenich, Dürscheven, Enzen, Füssenich, Geich, Hoven-Floren, Juntersdorf, Langendorf, Linzenich-Lövenich, Merzenich, Mülheim-Wichterich, Nemmenich, Niederelvenich, Oberelvenich, Rövenich, Schwerfen, Sinzenich, Ülpenich, Weiler in der Ebene.

- (2) Für jede Ortschaft wird vom Rat eine Ortsvorsteherin/ein Ortsvorsteher gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Die Ortsvorsteherin/Der Ortsvorsteher soll in der Ortschaft, für die sie/er bestellt wird, wohnen und muss dem Rat angehören oder angehören können. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister und ihre/seine Stellvertreter/in sollen nicht zur Ortsvorsteherin/zum Ortsvorsteher gewählt werden.
- (3) Die Ortsvorsteherin/Der Ortsvorsteher hat die Belange ihrer/seiner Ortschaft gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist sie/er jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus der Ortschaft aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entschei-

- dung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss sollen die Ortsvorsteherin/den Ortsvorsteher vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange der Ortschaft berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.
- (4) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister kann die Ortsvorsteherin/den Ortsvorsteher mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister durch.
- (5) Zur Abgeltung des ihr/ihm durch die Wahrnehmung der Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält sie/er eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung, gestaffelt nach der Einwohnerzahl der Ortschaft (Gemeindebezirk). Daneben steht der Ortsvorsteherin/dem Ortsvorsteher Ersatz des Verdienstausfalls zu nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 Satz 7 in Verbindung mit § 45 Abs. 1 GO NRW. Ebenso steht ihr/ihm ein Anspruch auf Freistellung nach Maßgabe des § 44 GO NRW zu.
- (6) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister ist berechtigt, die Ortsvorsteherin/den Ortsvorsteher in geeigneten Fällen für den Bereich ihrer/seiner Ortschaft mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.

8 4

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Diese soll mit bis zu 15 Wochenstunden für den Bereich Gleichstellung tätig sein.
- (2) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17,18,19 Abs. 1 LGG
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Erstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.
- (4) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister vorab zu informieren.

- Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister bzw. bei Ausschusssitzungen der/dem Ausschussvorsitzenden.
- (6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 5

Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angele-genheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so

setzt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend.

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

(4) Die der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Zülpich fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Zülpich fallen, sind von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die Antragstellerin/der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgerinnen/Bürgern, die
 - 1. weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten, etc.)
 - 2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind
 - 3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
 - 4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,

sind ohne Beratung von der Bürgermeister
in/vom Bürgermeister zurückzugeben. $\ \,$

- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 bestimmt der Rat den "Haupt-, Personal-, Finanzausschuss sowie Bürgerangelegenheiten". Hierbei sind alle Ausschussmitglieder berechtigt, an der Diskussion und bei der Beantwortung der Anregungen und Beschwerden, teilzunehmen.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechtigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechtigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.
- (7) Der Antragstellerin/dem Antragsteller kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (8) Die Antragstellerin/Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu unterrichten.

8 7

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung: "Rat der Stadt Zülpich".
- (2) Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung "Ratsherr". Weibliche Ratsmitglieder führen die Bezeichnung in der weiblichen Form.

§ 8

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

§ 9

Ausschüsse

- (1)Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenberei-

- (3) Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (4) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.

8 10

Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 25 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (2) Sachkundige Bürgerinnen/Bürger und sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 20 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 12,00 EURO festgesetzt.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
- (4) Stellvertretende Bürgermeisterinnen/Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch eine stellvertretende Vorsitzende/ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Migliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 GO NRW i.V.m. der EntschVO. Vorsitzende von Ausschüssen des Rates erhalten ebenfalls eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 GO NRW i.V.m. der EntschVO.

§ 11

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.



(3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, die Beigeordneten sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

§ 12

Bürgermeisterin/Bürgermeister

Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Zülpich festgelegt.

§ 13

Beigeordnete

Es wird eine hauptamtliche Beigeordnete/ein hauptamtlicher Beigeordneter gewählt. Die Gewählte/Der Gewählte ist allgemeine Vertreterin/allgemeiner Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

§ 14

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen im "Amtsblatt der Stadt Zülpich".
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden durch Aushang im Aushangkasten der Stadt Zülpich, Rathaus, Haupteingang, Markt 21, Zülpich, öffentlich bekannt gemacht, wobei im Internetauftritt der Stadt Zülpich (www.zuelpich.de) auf den Aushang hinzuweisen ist. Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs bzw. des Hinweises im Internetauftritt der Stadt Zülpich sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Ratssitzung erfolgen.
- (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang im Aushangkasten der Stadt Zülpich, Rathaus, Haupteingang, Markt 21, Zülpich. Im Internetauftritt der Stadt Zülpich (www.zuelpich.de) ist auf den Aushang hinzuweisen.

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister trifft die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist.

Der Rat behält sich das Recht vor, dienst- bzw. arbeitsrechtliche Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis der Geschäftsbereichsleiter betreffen, im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister selbst zu entscheiden. Die Zuständigkeit für solche Entscheidungen wird auf den "Haupt-, Personal-, Finanzausschuss sowie Bürgerangelegenheiten" übertragen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt zum 01. Januar 2021 in Kraft.

Die Hauptsatzung vom 17.12.2009 tritt zum 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Anlage zu § 2 Absatz 2 dieser Hauptsatzung (Muster-Abdruck des Dienstsiegels) BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Satzung wird gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekanntgemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Stadt Zülpich www.zuelpich.de.

Bitte wählen Sie auf der Startseite die Rubrik <Häufig gesucht> <Bekanntmachungen>.

Stadt Zülpich Der Bürgermeister Zülpich, 11.12.2020

Ulf Hürtgen

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Stellplatzsatzung der Stadt Zülpich vom 11.12.2020 **Präambel**

Aufgrund der §§ 48 Abs. 3, 86 Abs. 1 Nr. 20 und 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land NRW vom 21.07.2018 und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung v. 14.07.1994, in der derzeit jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Zülpich in seiner Sitzung am 09.12.2020 die folgende Stellplatzsatzung vom 11.12.2020 beschlossen:

§ 1. Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Zülpich. Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt. In der Stadt Zülpich werden folgende Gebietszonen festgelegt:

Kernstadtbereich innerhalb der Stadtmauer Gebietszone I Gebietszone II Kernstadtbereich außerhalb der Stadtmauer und Hoven Gebietszone III alle Ortsteile (außer Hoven)

§ 2 Herstellungspflicht und Begriffe

- (1) Bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen Nutzungsänderung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug zu erwarten ist, müssen Stellplätze (notwendige Stellplätze) und Abstellplätze für Fahrräder (notwendige Abstellplätze) hergestellt werden.
- (2) Notwendige Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein. Notwendige Stellplätze können auch in Form von Garagen und Carports nachgewiesen werden.
- (3) Für Stellplätze, deren Nutzung Menschen mit Behinderungen vorbehalten ist, gilt ausschließlich die Rechtsverordnung gem. § 48 Abs. 2 Satz 1 BauO NRW 2018. §§ 13, 88 Sonderbauverordnung NRW bleiben unberührt.
 - § 3 Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze
- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen. Alternativ kann eine Einzelfallberechnung vom Bauherrn vorgelegt oder von der Bauaufsichtsbehörde eingefordert werden.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen.
- (3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist. Eine solche wechselseitige Benutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze verschiedener Vorhaben in zumutbarer Entfernung zulässig.
- (4) Steht die Gesamtanzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze und Fahrradabstellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (5) Ergeben sich bei der Ermittlung der Zahl der Stellplätze und Fahrradabstellplätze Nachkommastellen, ist auf ganze Zahlen aufzurunden.
- (6) Werden in einem vor dem Inkrafttreten der Satzung fertiggestellten Gebäude in den Gebietszonen II und III
- 1. in Folge einer Nutzungsänderung oder
- durch Ausbau des Dachgeschosses 2.

erstmalig oder zusätzlich Wohnungen geschaffen, so brauchen notwendige Stellplätze und Fahrradabstellplätze nicht hergestellt zu werden, soweit die Herstellung von Stellplätze und Fahrradabstellplätzen auf dem Grundstück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.

(7) In den Fällen der Absätze 2 bis 4 ist über die Festlegung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und der notwendigen Fahrradabstellplätze im Einvernehmen mit der Stadt Zülpich zu entscheiden.

§ 4. Standort, Größe und Beschaffenheit von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen

- (1) Stellplätze und Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem Grundstück in zumutbarer Entfernung, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Zumutbar ist eine fußläufige Entfernung notwendiger Stellplätze zum Baugrundstück von maximal 300 m. Bei notwendigen Fahrradabstellplätzen darf die Entfernung zum Baugrundstück maximal 100 m betragen. Wenn Gründe des Verkehrs dies erfordern, kann im Einzelfall bestimmt werden, dass die Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind.
- (2) Stellplätze müssen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und Lärm oder Gerüche das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hingus stören
- (3) Stellplätze sind nach der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung SBauVO) vom 02.12.2016 in der jeweils gültigen Fassung herzustellen.
- (4) Stellplätze und Garagen müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein.
- (5) Fahrradabstellplätze müssen
 - von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen/Aufzüge verkehrssicher und leicht erreichbar sein,
 - 2. einen sicheren Stand und sie Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen,
 - 3. einzeln leicht zugänglich sein und
 - 4. eine Fläche von mindestens 2,0 m x 1,0 m pro Fahrrad zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche haben.

§ 5 Ablösung

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder notwendiger Fahrradabstellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann auf die Herstellung der von Stellplätzen verzichtet werden, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Zülpich einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen.
- (2) Unter Zugrundelegung eines vom Hundertsatzes von $80\,\%$ der durchschnittlichen Herstellungskosten, einschließlich der Kosten des Grunderwerbs, wird der Geldbetrag je Stellplatz:

in der Gebietszone I auf 11.712 € in der Gebietszone II auf 10.638 € in der Gebietszone III auf 8.491 €

festgesetzt

(3) Unter Zugrundelegung eines vom Hundertsatzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten, einschließlich der Kosten des Grunderwerbs, wird der Geldbetrag je Fahrradabstellplatz:

in der Gebietszone I auf $2.304 \in$ in der Gebietszone II auf $2.093 \in$ in der Gebietszone III auf $1.670 \in$ festgesetzt.

- (4) Maßgeblich ist die Gebietszone in der das Grundstück liegt, für das der Ablösepflichtige die Baugenehmigung beantragt.
- (5) Zur Zahlung des Ablösebetrags ist derjenige verpflichtet, der im Rahmen des Baugenehmigung Stellplätze nachweisen muss.
- (6) Mehrere Ablösepflichtige sind Gesamtschuldner.
- (7) Der Anspruch entsteht mit dem Zeitpunkt des Eingangs der Einverständniserklärung der Stadt Zülpich bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde.
- (8) Der Ablösebetrag einen Monat nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig.
- (9) Der Geldbetrag nach Abs. 1-3 ist zu verwenden für
 - a) die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen,
 - b) sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs oder
 - c) andere Maßnahmen die Bestandteil eines Mobilitätskonzeptes der Stadt Zülpich sind.
- (10) Die Verwendung des Geldbetrags muss für die Erreichbarkeit des Bauvorhabens, das die Zahlungspflicht auslöst, einen Vorteil bewirken.
- (11) Über die Ablösung entscheidet die Stadt Zülpich.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 20 Landesbauordnung NRW handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Stellplatzbedarf oder Mehrbedarf an Stellplätze und Fahrradabstellplätzen in ausreichender Zahl hergestellt zu haben.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.

§ 7 Übergangsvorschriften

Diese Satzung findet auf Bauvorhaben, bei denen der Bauantrag vor Inkrafttreten dieser Satzung bei der Stadt Zülpich oder der Unteren Bauaufsichtsbehörde Stadt Mechernich eingegangen ist, nur dann Anwendung, wenn diese Satzung eine für den Bauherrn günstigere Regelung enthält.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Zülpich über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrags für die Ablösung von Stellplätzen gem. § 47 Abs. 5 BauO NW (Stellplatzsatzung) vom 28.03.1989 außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Satzung wird gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekanntgemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder $\,$
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Stadt Zülpich www.zuelpich.de.

Bitte wählen Sie auf der Startseite die Rubrik <Häufig gesucht> <Bekanntmachungen>.

Stadt Zülpich Der Bürgermeister Zülpich, 11.12.2020

gez.

Ulf Hürtgen



Kita Router gGmbH

Der Erholungsraum Wald, unser Arbeitsplatz!

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen neuen Mitarbeiter (m/w/d) mit Leitungsfunktion in Vollzeit für unsere Natur- und Waldkindergärten.

Die Kita Router gGmbH betreibt 9 Wald- und Naturkindergärten im Rhein-Erft-Kreis, im Kreis Euskirchen und im Kreis Düren. In unseren Einrichtungen werden Kinder im Alter von 2-6 Jahren mit einer Betreuungszeit von 35 und 45 Stunden betreut.

Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Homepage unter www.kita-router.de.

Wir setzen uns für die Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen ein. Daher werden Schwerbehinderte und Gleichgestellte bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

> Neugierig? Prima, wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung!

Per E-Mail an verwaltung@kita-router.de oder per Post an: Kita Router gGmbH Wildweg 4a 50374 Erftstadt



Anlage 1 zur Stellplatzsatzung der Stadt Zülpich

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
1000000		Pkw	
1	Wohngebäude und Wohnheime		
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser	1,5 Stpl. je Wohneinheit	kein Nachweis erforderlich
1.2	Mehrfamilienhäuser (ab 3 WE)	1,5 Stpl. je Wohneinheit	2 Abstpl. je 100 qm BGF für Wohnungen
1.3	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohneinheit	2 Abstpl. je Wohneinheit
1.4	Kinder und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 10 Betten, davon 10% Besucheranteil	1 Abstpl. je 2 Betten, davon 10% Besucheranteil
1.4	Pflegeheime, Seniorenwohnheime, Wohnheime für Menschen mit Behinderungen	1 Stpl. je 5 Betten, davon 10% Besucheranteil	1 Abstpl. je 15 Betten, jedoch mind. 3 Abstpl., davon 10% Besucheranteil
1.5	Studierenden- und sonstige Wohnheime	1 Stpl. je 5 Betten, davon 10% Besucheranteil	1 Abstpl. je 2 Betten, davon 10% Besucheranteil
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltung	s- und Praxisräumen	
2.1	Büro- und Verwaltungsgebäude allgemein	1 Stpl. je angefangene 35 qm Nutzungsfläche, davon 10% Besucheranteil	1 Abstpl. je 35 qm Nutzungsfläche, davon 10% Besucheranteil
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o.ä.)	1 Stpl. je angefangene 25 qm Nutzungsfläche, jedoch mind. 3 Stpl., davon 75% Besucheranteil	1 Abstpl. je angefangene 25 qm Nutzungsfläche, davon 75% Besucheranteil
3.	Verkaufsstätten		
3.1	Verkaufsstätten bis 800 qm Verkaufsfläche	1 Stpl. je angefangene 30 qm Verkaufsfläche, jedoch mind. 2 Stpl. je Ladenlokal, davon 75% Besucheranteil	1 Abstpl. je 50 qm Verkaufsfläche, davon 75% Besucheranteil
3.2	Verkaufsstätten mit mehr als 800 qm Verkaufsfläche	1 Stpl. je angefangene 15 qm Verkaufsfläche, davon 75% Besucheranteil	1 Abstpl. je 60 qm Verkaufsfläche, davon 75% Besucheranteil
3.3	Verkaufsstätten mit großen Ausstellungsflächen (z.B. Autohäuser, Möbelhäuser, etc.)	1 Stpl. je angefangene 50 qm Verkaufsfläche, davon 75% Besucheranteil	1 Abstpl. je 200 qm Verkaufsfläche, davon 75% Besucheranteil
4.	Versammlungsstätten außer Sp	portstätten, Kirchen	
4.1	Versammlungsstätten	1 Stpl. je 5 Sitzplätze davon 90% Besucheranteil	1 Abstpl. je 40 Sitzplätze, davon 90% Besucheranteil
4.2	Kirchen und andere Räume, die der Religionsausübung dienen	1 Stpl. je 10 Plätze davon 90% Besucheranteil	1 Abstpl. je 30 Plätze, davon 90% Besucheranteil
5.	Sportstätten		
5.1	Sportplätze	1 Stpl. je 250 qm Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	1 Abstpl. je 250 qm Sportfläche, zusätzlich 1 Abstpl. je 20 Besucherplätze
5.2	Spiel- und Sporthallen	1 Stpl. je 50 qm Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	1 Abstpl. je 50 qm Sportfläche, zusätzlich 1 Abstpl. je 20 Besucherplätze
5.3	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. Je 200 qm Grundstücksfläche	1 Abstpl. je 150 qm Grundstücksfläche
5.4	Hallenbäder	1 Stpl. je 5 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	1 Abstpl. je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 20 Besucherplätze
5.5	Reitanlagen	1 Stpl. je 2 Pferdeeinstellplätze	1 Abstpl. je 2 Pferdeeinstellplätze

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Pkw	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
5.6	Fitnesscenter	1 Stpl. je 10 qm Sportfläche, davon 90% Besucheranteil	1 Abstpl. je 20 qm Sportfläche, davon 90 % Besucheranteil
5.7	Tennisanlagen	2 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	2 Abstpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Abstpl. je 20 Besucherplätze
5.8	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stpl. je 5 Boote	1 Abstpl. je 5 Boote
6.	Gaststätten und Beherbergung	sbetriebe	
6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 12 qm Gastraum ¹ , davon 75% Besucheranteil	1 Abstpl. je 12 qm Gastraum ¹ , davon 90% Besucheranteil
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 2 Betten, davon 75% Besucheranteil für zugehörige Restaurationsbetriebe Zuschlag nach Nr. 6.1	1 Abstpl. je 15 Betten, mindestens 4 Abstpl. davon 25% Besucheranteil für zugehörige Restaurationsbetriebe Zuschlag nach Nr. 6.1
6.3	Tanzlokale, Diskotheken	1 Stpl. je 5 qm Gastraum ¹ , davon 90% Besucheranteil	1 Abstpl. 8 qm Gastraum ¹ , davon 90% Besucheranteil
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten, davon 25% Besucheranteil	1 Abstpl. je 10 Betten, davon 25% Besucheranteil
6.5	Sonstige Vergnügungsstätten	1 Stpl. je 20 qm Nutzungsfläche ¹ , jedoch mind. 3 Stellplätze	1 Abstpl. je 25 qm Nutzungsfläche ¹ , jedoch mind. 3 Stellplätze
7.	Krankenhäuser		
7.1	Krankenhäuser, Kliniken und Kureinrichtungen	1 Stellplatz je 3 Betten, zusätzlich Stellplätze nach Nr. 2.2 davon 60% Besucheranteil	1 Stellplatz je 20 Betten, zusätzlich Stellplätze nach Nr. 2.2 davon 60% Besucheranteil
8.	Schulen, Einrichtungen der Juge	endförderung	
8.1	Kindergärten, Kindertagesstätten	1 Stpl. je 10 Kinder, jedoch minVergessen1 destens 2 Stpl.	1 Abstpl. je 10 Kinder, jedoch mindestens 2 Stpl., davon 50% Besucheranteil
8.2	Grundschulen	1 Stpl. je 20 Schüler/innen	1 Abstpl. je 3 Schüler/innen, davon 10% Besucheranteil
8.3	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 20 Schüler/innen, zusätzlich 1 Stpl. je 5 Schüler/innen über 18 Jahren	1 Abstpl. je 3 Schüler/innen, davon 10% Besucheranteil
8.4	Förderschulen	1 Stpl. je 10 Schüler/innen	1 Abstpl. je 15 Schüler/innen, davon 10% Besucheranteil
8.5	Sonstige Fortbildungseinrichtungen	1 Stpl. je 4 Teilnehmerplätzen	1 Abstpl. je 5 Teilnehmerplätze, davon 20% Besucheranteil
8.6	Jugendzentren	1 Stpl. je 100 qm Nutzungsfläche	1 Abstpl. je 20 qm Nutzungsfläche, davon 90% Besucheranteil
9.	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 50 qm Nutzungsfläche oder je 3 Beschäftigte ² , davon 30% Besucheranteil	1 Abstpl. je 70 qm Nutzungsfläche oder je 3 Beschäftigte ² , davon 10% Besucheranteil
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 80 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte ² , davon 10% Besucheranteil	1 Abstpl. je 100 qm Nutzungsfläche oder je 3 Beschäftigte ² , davon 10% Besucheranteil
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	5 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand³	1 Abstpl. je 7 Wartungs- oder Reparaturstände, mindestens jedoch 3

¹ Für Besucher nicht zugängliche Flächen (z.B. Bühnen, Theken) werden nicht einbezogen. Foyers hingegen zählen zum Gastraum / zur Nutzungsfläche.

Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Hauptnutzfläche gemäß DIN 277 zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.

Die Plätze auf den Wartungs- und Reparaturständen zählen selbst nicht als notwendige Stellplätze.

Anlage 1 zur Stellplatzsatzung der Stadt Zülpich

Herstellungskosten Fläche	150,00 €/m²
Fläche Parkplatz	12,50 m ²
Fläche Zuwegung	18,00 m²
Fläche Gesamt	30,50 m²
Anteil Kaufnebenkosten	10%

Gebietszone I (Kernstadt innerhalb der Stadtmauer)

·
300,00 €/m²
9.150,00 €
915,00 €
10.065,00 €
4.575,00 €
14.640,00 €
11.712,00 €

Gebietszone II (Kernstadt außerhalb der Stadtmauer und Hoven)

Angenommer m² Preis Grundstück	260,00 €/m²
Preis Grundstück	7.930,00 €
Kaufnebenkosten	793,00 €
Preis Grundstück Gesamt	8.723,00 €
Kosten Herstellung	4.575,00 €
Kosten Parkplatz gesamt	13.298,00 €
80% Anteil	10.638,40 €

Gebietszone III (Kernstadt außerhalb der Stadtmauer und Hoven)

8.491,20 €
10.614,00 €
4.575,00 €
6.039,00 €
549,00 €
5.490,00 €
180,00 €/m²

Ermittlung Herstellungskosten Fahrradabstellplatz

Herstellungskosten Fläche	150,00 €/m²
Fläche Fahrradabstellplatz	2,00 m ²
Fläche Zuwegung	4,00 m²
Fläche Gesamt	6,00 m²
Anteil Kaufnebenkosten	10%

Gebietszone I (Kernstadt innerhalb der Stadtmauer)

80% Anteil	2.304,00 €
Kosten Fahrradabstellplatz gesamt	2.880,00 €
Kosten Herstellung	900,00 €
Preis Grundstück Gesamt	1.980,00 €
Kaufnebenkosten	180,00 €
Preis Grundstück	1.800,00 €
Angenommer m² Preis Grundstück	300,00 €/m²

Gebietszone II (Kernstadt außerhalb der Stadtmauer und Hoven)

260,00 €/m²
1.560,00 €
156,00 €
1.716,00 €
900,00 €
2.616,00 €
2.092,80 €

Gebietszone III (Kernstadt außerhalb der Stadtmauer und Hoven)

Angenommer m² Preis Grundstück	180,00 €/m²
Preis Grundstück	1.080,00 €
Kaufnebenkosten	108,00 €
Preis Grundstück Gesamt	1.188,00 €
Kosten Herstellung	900,00 €
Kosten Fahrradabstellplatz gesamt	2.088,00 €
80% Anteil	1.670,40 €

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

4. Satzung vom 11.12.2020 zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Zülpich vom 19.12.2012

Präambel

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung - §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666)

- §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712),
- § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926)
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.)

sowie \S 21 der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – der Stadt Zülpich vom 24.09.2007

hat der Rat der Stadt Zülpich in seiner Sitzung am 09.12.2020 die folgende 4. Satzung vom 11.12.2020 zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Zülpich vom 19.12.2012 beschlossen:

Artikel I

§ 3

Schmutzwassergebühren

§ 3 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

Bei der Ermittlung der Schmutzwassergebühren werden die auf dem Grundstück nachgewiesenen verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen (sogenannte Wasserschwundmengen) auf Antrag abgezogen. Dabei kann die Stadt vom Gebührenpflichtigen verlangen, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute messrichtige und geeignete Messeinrichtung (Zwischenzähler) in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen: Der Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der öffentlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind.

Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen durchzuführen.

Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Im Einzelfall kann – wenn die Möglichkeit des Einbaus eines Wasserzählers nicht besteht – bei Großviehtränkung eine Menge von 9 cbm/Jahr je Großvieheinheit in Abzug gebracht werden. Maßgeblich ist die Anzahl der Tiere zum 01.01. eines jeden Jahres für das laufende Jahr.

Wasserschwundmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 07. Januar des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Stadt geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwundmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Des Weiteren kann die Stadt vom Gebührenpflichtigen die Abgabe einer Eidesstattlichen Versicherung dahingehend fordern, dass dieser ausdrücklich erklärt, dass die abzuziehenden Wassermengen nicht in den Kanal gelangt sind.

Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Stadt nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, können Abzugsmengen nicht geltend gemacht werden.

<u>Wasserzähler</u>

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, können Abzugsmengen nicht geltend gemacht werden.

Artikel II

§ 3 Abs. 7 erhält folgende neue Fassung: Die Benutzungsgebühr beträgt **3.50 EUR je cbm** Schmutzwasser.

Artikel III

89

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
- (a) die gem. § 3 Abs. 3 b) erforderliche Mitteilung über die Zuführung von Schmutzwasser aus eigenen oder sonstigen Wasserversorgungsanlagen nicht unverzüglich einreicht,
- (b) nach § 3 Abs. 5 Wassermengen über einen Zwischenzähler ermittelt oder durch Eidesstattliche Versicherung als Wasserschwundmengen geltend macht, die dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen wie z. B.
- die Befüllung von Schwimmbecken
- hauswirtschaftlich genutztes Wasser
- Wasser, das zum Reinigen von versiegelten Bodenflächen verwendet wird
- Wasser, das zur Befüllung von Heizungsanlagen entnommen wird
- (c) die gem. § 4 Abs. 4 abzugebende Selbsterklärung nicht oder nicht fristgerecht abgibt oder Änderungen der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche nicht entsprechend § 4 Abs. 5 dieser Satzung mitteilt,
- (d) der Mitwirkungspflicht nicht nachkommt und Beweismittel nicht beibringt (§ 4 Abs. 4),
- (e) falsche Angaben hinsichtlich der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche macht (§ 4 Abs. 4 bis 6).
- (f) die für die Errechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt, Daten nicht zur Verfügung stellt und/oder den Beauftragten der Stadt, zur Feststellung oder Überprüfung der Bemessungsgrundlagen, den Zutritt zum Grundstück nicht gewährt. (§ 6 Abs. 3)
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße entsprechend § 20 Abs. 3 KAG NRW geahndet werden.

Artikel IV

§ 12

Inkrafttreten

Die 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Zülpich vom 19.12.2012 tritt am 01.01.2021 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Satzung wird gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekanntgemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Stadt Zülpich www.zuelpich.de.

Bitte wählen Sie auf der Startseite die Rubrik <Häufig gesucht> <Bekanntmachungen>.

Stadt Zülpich Der Bürgermeister Zülpich, 11.12.2020

gez.

Ulf Hürtgen

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

8. Satzung vom 11.12.2020 zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Zülpich vom 19.12.2012

<u>Präambel</u>

Auf Grund folgender gesetzlicher Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung

- §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023),
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/ SGV NW 610),

ORTHOPÄDIE-TECHNIK

GÖHR

REHA-HILFEN

Konstruktion und Herstellung





Bergheimer Straße 3a · 53909 Zülpich Tel. 0 22 52/8 17 61 · Fax 0 22 52/8 17 62 E-Mail goehr.rehahilfen@t-online.de Internet: www.goehr-rehahilfen.de



Besuchen Sie auch unseren Online-Shop www.goehr-rehahilfen.de



- § 9 Landesabfallgesetz vom 21.06.1988 (GV NW S. 250 / SGV NW 74),
- § 24 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Zülpich vom 19.12.2012,

hat der Rat der Stadt Zülpich in seiner Sitzung am 09.12.2020 folgende 8. Satzung vom 11.12.2020 zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Zülpich vom 19.12.2012 beschlossen:

Artikel I

§ 2 erhält folgende Neufassung:

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensätze

(1) Die Gebühr berechnet sich aus einer Bereitstellungsgebühr je Restabfallbehälter und Jahr und einer Leerungsgebühr pro Leerung des Restabfallbehälters. Die Bereitstellungsgebühr wird für das Einsammeln, Abfahren und die Entsorgung/Verwertung von Bioabfall, Sperrmüll, Altpapier, Grünabfällen, schadstoffhaltigen Abfällen, Elektro- und Elektronikgeräten, verbotswidrigen Abfallablagerungen, für die Information und die Beratung der privaten Haushalte sowie die Aufstellung, die Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben erhoben.

Die Bereitstellungsgebühr beträgt für die nachfolgenden Restabfallbehälter:

Die Bereitstellungsgestall settingt für die intellionge	TIGOTI TICOMOIMID CIMITO
80 l Behälter für Einpersonenhaushalte	55,00 EURO,
80 l Behälter ab Zweipersonenhaushalte/	
Entsorgungsgemeinschaften	88,00 EURO,
120 l Behälter	132,00 EURO,
240 l Behälter	264,00 EURO.

(2) Für jede Entleerung der Restabfallbehälter wird eine Gebühr

für den	80 l Behälter je Leerung	von	2,80 EURO,
für den	120 l Behälter je Leerung	von	3,90 EURO,
für den	240 l Behälter je Leerung	von	7,20 EURO
erhoben.			

Die Gebühr für die Leerung eines verunreinigten blauen Behälters für Altpapier, Pappe und Kartonagen gem. § 13 Abs. 4 Buchstabe b) der Abfallentsorgungssatzung im Rahmen der Restmüllabfuhr beträgt:

für den Behälter mit	240 l Volumen	11,00 EURO
für den Behälter mit	1.100 l Volumen	48.00 EURO

Die Gebühr für die Leerung eines verunreinigten gelben Behälters für Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoffen und Verbundstoffen gem. § 13 Abs. 4 Buchstabe c) der Abfallentsorgungssatzung im Rahmen der Restmüllabfuhr beträgt:

für den Behälter mit	240 l Volumen	11,00 EURO
für den Behälter mit	1.100 l Volumen	48,00 EURO

Die Gebühr für die Leerung eines verunreinigten Bioabfallgefäßes gem. § 13 Abs. 4 Buchstabe d) der Abfallentsorgungssatzung im Rahmen der Restmüllabfuhr beträgt:

1) für den Behälter mit	80 1 Volumen	6,50 EURO
2) für den Behälter mit	120 l Volumen	7,50 EURO
3) für den Behälter mit	240 l Volumen	11,00 EURO

(3) Wird im Einzelfall die Benutzung eines 1.100 l Restabfallbehälters zugelassen, sind hierfür Gebühren für die

wöchentliche Entleerungen in Höhe von jährlich zu zahlen. 3.518,00 EURO

(4) In den Gebühren nach Abs. 1 dieser Satzung sind auch die Kosten für das Einsammeln und Befördern der Abfälle nach § 13 der Abfallentsorgungssatzung sowie die Kosten für die Vorhaltung einer Biotonne enthalten. Die Anzahl der gebührenfreien Biotonnen richtet sich nach der Anzahl der veranlagten Restabfallbehälter.

Die Gebühren für die Nutzung zusatzlicher Biotonnen betragen			
für jede weitere	80 l Biotonne	18,00 EURO	jährlich,
für jede weitere	120 l Biotonne	26,00 EURO	jährlich,
für jede weitere	240 l Biotonne	53,00 EURO	jährlich.

- (5) Der gebührenpflichtige Benutzer eines 1.100 Liter Restabfallbehälters erhält auf Antrag bis zu 4 Biotonnen mit einem Fassungsvolumen von jeweils 240 l, ohne das hierfür weitere Gebühren fällig werden.
- (6) Bei vollständiger und ordnungsgemäßer Eigenkompostierung ermäßigen sich die unter Abs. 1 genannten Gebühren

bei 80 l Behälter für Einpersonenha	uushalte aut	44,00 EURO,
bei 80 l Behälter ab Zweipersonenh	aushalte/	
Entsorgungsgemeinschaften	auf	70,00 EURO,
bei 120 l Behälter	auf	106,00 EURO,
bei 240 l Behälter	auf	211.00 EURO.

(7) Die Gebühr für einen 50 l Abfallsack (Windelsack) nach § 10 Abs. 2 c) der Abfallentsorgungssatzung beträgt

2,00 EURO.

(8) Für die in Ausnahmefällen bereitgestellten Abfallsäcke nach § 10 Abs. 2 a) und b) der Abfallentsorgungssatzung beträgt die Gebühr für

den 70 l Restabfallsack	5,00 EURO,
den 70 l Bioabfallsack	3,00 EURO.

Artikel II

Diese 8. Satzung vom 11.12.2020 zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Zülpich vom 19.12.2012 tritt am 01.01.2021 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Satzung wird gemäß \S 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekanntgemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Stadt Zülpich www.zuelpich.de.

Bitte wählen Sie auf der Startseite die Rubrik <Häufig gesucht> <Bekannt-machungen>.

Stadt Zülpich Der Bürgermeister Zülpich, 11.12.2020

gez.

Ulf Hürtgen

Fußpflegestudio Walbrodt

Angelika Walbrodt

Auf diesem Wege bedanke ich mich bei meiner verehrten Kundschaft für das mir entgegengebrachte Vertrauen im zu Ende gehenden Jahr. Ich wünsche ein schönes Weihnachtsfest und Glück im neuen Jahr.

Terminvereinbarung empfohlen: Tel.: (02252) 837 0860 Münsterstraße 13 · 53909 Zülpich Öffnungszeiten: Mo, Di, Do + Fr 8.00-18.00 Uhr Mi nur Außendienst Sa nach Vereinbarung

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Besetzung des Wahlausschusses

Der Rat der Stadt Zülpich hat in seiner Sitzung am 05.11.2020 einen Wahlausschuss gebildet, dem nachstehende zehn Beisitzerinnen / Beisitzer bzw. stellvertretende Beisitzerinnen / Beisitzer angehören:

	Beisitzer/in:	Stellvertretende/r Beisitzer/in:
1	Fischer, Timm	Glasmacher, Franz
2	Kusserow, Heiko	Körtgen, Jörg
3	Schwellnuss, Theo	Wallraff, Reimund
4	Wallraff, Silvia	Scharmach, Sascha
5	Heinrichs, Josef	Bücker, Pia
6	Dr. Schuba, Franz Josef	Bär, Christine
7	Weber, Marina	Tillmann, Gerd
8	Kalnins, Angela	Schierbaum, Bernd
9	Jähme, David	Krings, Detlef
10	Müller, Gerd	Esser, Jörg

Vorsitzender des Wahlausschusses ist der Wahlleiter (Bürgermeister) des Wahlgebietes (Stadt Zülpich).

Gemäß § 6 Absatz 1 der Kommunalwahlordnung NRW werden die Namen der Beisitzerinnen / Beisitzer des Wahlausschusses und deren Stellvertreterinnen / Stellvertreter öffentlich bekannt gemacht.

Zülpich, 19.12.2020 Der Bürgermeister Ulf Hürtgen

Öffentliche Bekanntmachung

der Genehmigung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Zülpich, Ortsteil Zülpich - Umwandlung von Sondergebiet Einzelhandel in gewerbliche Bauflächen und Nutzungserweiterung des Sondergebiets Einzelhandel für Gewerbe- und Dienstleistung

Inkraftsetzen der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Zülpich,

Ortsteil Zülpich - Umwandlung von Sondergebiet Einzelhandel in gewerbliche Bauflächen und Nutzungserweiterung des Sondergebiets Einzelhandel für Gewerbe- und Dienstleistung

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 01.10.2020 gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl I S. 3634) die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Zülpich, Ortsteil Zülpich - Umwandlung von Sondergebiet Einzelhandel in gewerbliche Bauflächen und Nutzungserweiterung des Sondergebiets Einzelhandel für Gewerbe- und Dienstleistung genehmigt.

Die Genehmigungsverfügung (Az.: 35.2.11-48-54/20) hat folgenden Wortlaut: **Genehmigung**

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Zülpich am 28.04. 2020 beschlossene 28. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die unten aufgeführten Hinweise bitte ich zur Kenntnis zu nehmen. Hinweise:

- Das geplante Wasserschutzgebiet III B des Wasserwerks Oberelvenich ist, soweit der Geltungsbereich bei künftigen Änderungen des Flächennutzungsplans betroffen ist, gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 BauGB in der Planzeichnung und in der Planzeichenerklärung zu vermerken. Soweit keine eindeutige räumliche Abgrenzung bestimmbar ist, soll der Sachverhalt in der Begründung nach § 5 Abs. 5 BauGB erläutert werden.
- Im Umweltbericht und in der Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit ist zu § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d) BauGB ausschließlich die Terminologie des Baugesetzbuches anzuwenden. Der Begriff "Kulturelles Erbe" ist durch den Begriff "Kulturgüter" zu ersetzen.

- Im Anschreiben zur frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 aufgefordert werden.
- Im Anschreiben zur Behördenbeteiligung sollen die nach § 4 Absatz 2 Beteiligten gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB von der Auslegung benachrichtigt werden.
- Den Nachweis der Bekanntmachung bitte ich mir vorzulegen. Der Kreis soll eine Durchschrift erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag gez. Frings

Einsichtnahme

Die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Zülpich, Ortsteil Zülpich-Umwandlung von Sondergebiet Einzelhandel in gewerbliche Bauflächen und Nutzungserweiterung des Sondergebiets Einzelhandel für Gewerbe- und Dienstleistung kann im Rathaus der Stadt Zülpich, Markt 21, Zimmer 210 während der Dienststunden, und zwar

Montag bis Freitag 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr Montag bis Mittwoch 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und zusätzlich Donnerstag 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung einschließlich Umweltbericht wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

ACHTUNG: Auf Grund der derzeit geltenden Corona-Hygienemaßnahmen bitten wir Sie im Vorfeld telefonisch einen Termin zur Einsicht zu vereinbaren. Melden Sie sich dazu bei Herrn Raimund Mohr unter 02252 52234!

Hinweise nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5G zur Änderung des KommunalwahlG und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11.04.2019 (GV NRW, S. 202) kann eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan (Änderung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Zülpich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweise nach dem Baugesetzbuch (BauGB):

Unter Beachtung des § 244 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl I S. 3634) ergehen folgende Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie gemäß § 215 BauGB nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser öffentlichen Bekanntmachung unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes gegenüber der Stadt Zülpich geltend gemacht worden ist.

Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Stadt Zülpich geltend gemacht worden ist.

Hinweis auf die Unbeachtlichkeit der Verletzung von Verfahrensoder Formvorschriften gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB)

"Unbeachtlich werden :

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzugsplans und der Satzungen; ergänzendes Verfahren gem. § 214 BauGB

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 hat folgenden Wortlaut:
- (1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn
- 1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
- 2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2, nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13 a Abs. 2 Nr.1 und § 13 b), nach § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 3 Abs. 2 Satz1 nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist ausgelegt worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist oder bei Anwendung des § 4 a Abs. 4 Satz 1 der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zwar in das Internet eingestellt, aber nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich sind, bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13 a Abs. 2 Nr. 1 und § 13 b) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
- 3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
- 4. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt, oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist
- § 214 Abs. 2 BauGB hat folgenden Wortlaut:
- "Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn
- 1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
- 2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flachennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beein-
- 3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans
- 4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist."

§ 214 Abs. 3 hat folgenden Wortlaut:

"Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind."

§ 214 Abs. 2 a hat folgenden Wortlaut:

Für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a, auch in Verbindung mit § 13 b, aufgestellt worden sind, gilt ergänzend zu den Absätzen 1 und 2 Folgendes:

- Das Unterbleiben der Hinweise nach § 13 a Abs. 3 ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans unbeachtlich.
- Beruht die Feststellung, dass eine Umweltprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, gilt die Vorprüfung als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie entsprechend den

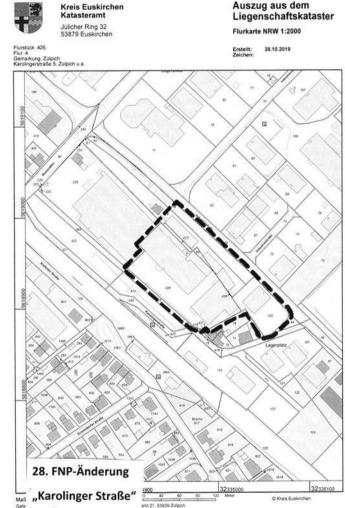
- Vorgaben von § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 durchgeführt worden ist und ihr Ergebnis nachvollziehbar ist, dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.
- Die Beurteilung, dass der Ausschlussgrund nach § 13 a Abs. 1 Satz 4 nicht vorliegt, gilt als zutreffend, wenn das Ergebnis nachvollziehbar ist und durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben nach Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung begründet wird; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel."

Wirksamkeit

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wird die 28. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Zülpich, Ortsteil Zülpich - Umwandlung von Sondergebiet Einzelhandel in gewerbliche Bauflächen und Nutzungserweiterung des Sondergebiets Einzelhandel für Gewerbe- und Dienstleistung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

Die Erteilung der Genehmigung der Bezirksregierung Köln (siehe oben) wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB ortsüblich öffentlich bekanntgemacht. Der betreffende Planbereich ist in dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt dargestellt.

Auszug aus dem



Stadt Zülpich, den 27.11.2020 Ulf Hürtgen Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

INKRAFTTRETEN

des Bebauungsplanes Nr. 11/19, 1. Änderung Zülpich "Karolinger Straße"

Satzungsbeschluss

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 41 Abs. 1 Satz 2 f) der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Zülpich am 28.04. 2020 folgende Satzung beschlossen:

Der Bebauungsplan Nr. 11/19, 1. Änderung Zülpich "Karolinger Straße" wird gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen sowie die dazugehörige Begründung und der Umweltbericht.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der o. g. Bebauungsplanänderung entspricht der Darstellung der Bebauungsplanänderung.

§ 3

Die Satzung (Bebauungsplan Nr. 11/19, 1. Änderung Zülpich "Karolinger Straße") tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweise nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV NRW, S. 498) kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister der Stadt Zülpich hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Zülpich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweise nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Unter Beachtung des § 244 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) ergehen folgende Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, das eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1, Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie gem. § 215 BauGB nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser öffentlichen Bekanntmachung unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Stadt Zülpich geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit § 44 Abs. 3, S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung der durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hiermit hingewiesen.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorbezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes und Abgrenzung des Plangebietes

Mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung tritt die Satzung (Bebauungsplan Nr. 11/19, 1. Änderung Zülpich "Karolinger Straße") gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich der genannten Bebauungsplan
änderung geht aus dem beigefügten Lageplan hervor.

Die genannte Bebauungsplanänderung (Bebauungsplan Nr. 11/19, 1. Änderung Zülpich "Karolinger Straße") liegt mit Begründung und Umweltbericht im Rathaus der Stadt Zülpich Markt 21, II.OG, Zimmer 210 während der Dienststunden, und zwar von

Montag bis Freitag 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Montag bis Donnerstag 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie zusätzlich

Donnerstag 16.00 Uhr bis 17.30 Uhr

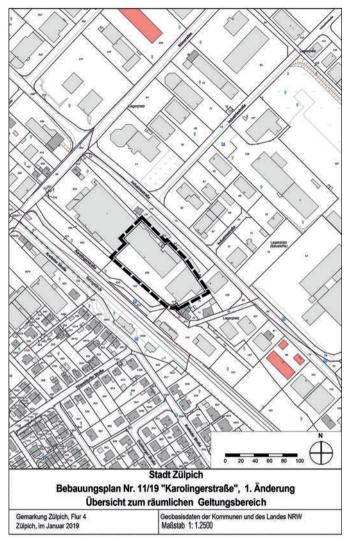
zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt des Planes, die textlichen Festsetzungen, die Begründung und den Umweltbericht wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

ACHTUNG: Auf Grund der derzeit geltenden Corona-Hygienemaßnahmen bitten wir Sie im Vorfeld telefonisch einen Termin zur Einsicht zu vereinbaren. Melden Sie sich dazu bei Herrn Raimund Mohr unter 02252 52234!

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Zülpich vom 28.04.2020 über die Bebauungsplanänderung (Nr. 11/19, 1. Änderung Zülpich "Karolinger Straße") dessen In-Kraft-Treten, Ort und Zeit der Auslegung sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.



Stadt Zülpich, den 25.11.2020

Ulf Hürtgen Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

INKRAFTTRETEN

des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11/70 Zülpich "Karolinger Straße"

<u>Satzungsbeschluss</u>

werden, es sei denn,

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 41 Abs. 1 Satz 2 f) der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Zülpich am 28.04. 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 11/70 Zülpich "Karolinger Straße" wird gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen sowie die dazugehörige Begründung, der Umweltbericht und der Vorhaben- und Erschließungsplan.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans entspricht der Darstellung des Bebauungsplans.

§ 3

Die Satzung (vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 11/70 Zülpich "Karolinger Straße") tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweise nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV NRW, S. 498) kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- der Bürgermeister der Stadt Zülpich hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Zülpich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweise nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Unter Beachtung des § 244 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) ergehen folgende Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, das eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1, Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie gem. § 215 BauGB nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser öffentlichen Bekanntmachung unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Stadt Zülpich geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit § 44 Abs. 3, S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung der durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hiermit hingewiesen.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorbezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes und Abgrenzung des Plangebietes Mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung tritt die Satzung (vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 11/70 Zülpich "Karolinger Straße") gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft

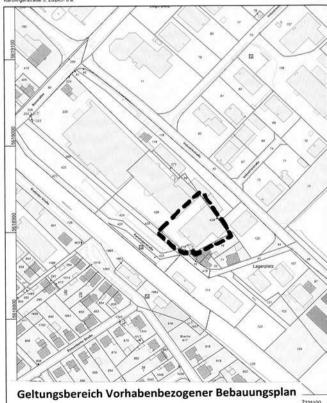
Der räumliche Geltungsbereich des genannten Bebauungsplans geht aus dem beigefügten Lageplan hervor.

Kreis Euskirchen
Katasteramt
Jülicher Ring 32
53879 Euskirchen
Flurstück: 426
Flur 4
Gemafkung, Zülgich
Karolingerstelle 5, Zülgich u.s.

Kreis Euskirchen

Auszug aus dem
Liegenschaftskataster
Flurkarte NRW 1:2000

Erstellt: 28.10.2019
Zeichen:



Nr. 11/70 "Karolinger Straße"

Der genannte Bebauungsplan (vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 11/70 Zülpich "Karolinger Straße") liegt mit Begründung, Umweltbericht und Vorhaben- und Erschließungsplan im Rathaus der Stadt Zülpich Markt 21, II.OG, Zimmer 210 während der Dienststunden, und zwar von

Montag bis Freitag 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Montag bis Donnerstag 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie zusätzlich

Donnerstag 16.00 Uhr bis 17.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt des Planes, die textlichen Festsetzungen, die Begründung, den Umweltbericht und den Vorhaben- und Erschließungsplan wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

ACHTUNG: Auf Grund der derzeit geltenden Corona-Hygienemaßnahmen bitten wir Sie im Vorfeld telefonisch einen Termin zur Einsicht zu vereinbaren. Melden Sie sich dazu bei Herrn Raimund Mohr unter 02252 52234! Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Zülpich vom 28.04.2020 über den Bebauungsplan (vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 11/70 Zülpich "Karolinger Straße") dessen In-Kraft-Treten, Ort und Zeit der Auslegung sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Stadt Zülpich, den 25.11.2020

Ulf Hürtgen

Bürgermeister





Ein frohes Weihnachtsfest und ein gesegnetes neues Jahr wünscht:

Maler- & Glaserwerkstatt

- Tapezier- und Bodenbelagsarbeiten
- Fassadenanstriche
- alle Maler- und Glasarbeiten
 Wärmedämmverbundsysteme
 - Putzarbeiten
 - Dekorative Mal- und Gestaltungstechniken

Am Meilenstein 1 • 53909 Zülpich Tel.: 02252-2230 • Mobil 0172-2939065 w.klumpen-malerwerkstatt@gmx.de

Öffentliche Bekanntmachung **INKRAFTTRETEN**

des Bebauungsplanes Nr. 26/18 Niederelvenich "Steinwegsgasse"

Satzungsbeschluss

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 41 Abs. 1 Satz 2 f) der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Zülpich am 04.06. 2020 folgende Satzung beschlossen:

Der Bebauungsplan Nr. 26/18 Niederelvenich "Steinwegsgasse" wird gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen sowie die dazugehörige Begründung und die artenschutzrechtliche Prüfung.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans entspricht der Darstellung des Bebauungsplans.

Die Satzung (Bebauungsplan Nr. 26/18 Niederelvenich "Steinwegsgasse") tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweise nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV NRW, S. 498) kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- der Bürgermeister der Stadt Zülpich hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet c)
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Zülpich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweise nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Unter Beachtung des § 244 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) ergehen folgende Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, das eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1, Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie gem. § 215 BauGB nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser öffentlichen Bekanntmachung unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Stadt Zülpich geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit § 44 Abs. 3, S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung der durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hiermit hingewiesen.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorbezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes und Abgrenzung des Plangebietes Mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung tritt die Satzung (Bebauungsplan Nr. 26/18 Niederevenich "Steinwegsgasse") gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der räumliche Geltungsbereich des genannten Bebauungsplans geht aus dem beigefügten Lageplan hervor.

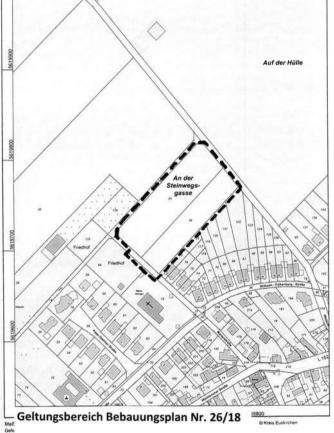


Kreis Euskirchen

Jülicher Ring 32 53879 Euskircher

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

11.11.2019



Niederelvenich "Steinwegsgasse"

Der genannte Bebauungsplan (Bebauungsplan Nr. 26/18 Niederelvenich "Steinwegsgasse") liegt mit Begründung und artenschutzrechtlicher Prüfung im Rathaus der Stadt Zülpich Markt 21, II.OG, Zimmer 210 während der Dienststunden, und zwar von

Montag bis Freitag 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Montag bis Donnerstag 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie zusätzlich

16.00 Uhr bis 17.30 Uhr Donnerstag

zu iedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt des Planes, die textlichen Festsetzungen, die Begründung und die artenschutzrechtliche Prüfung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

ACHTUNG: Auf Grund der derzeit geltenden Corona-Hygienemaßnahmen bitten wir Sie im Vorfeld telefonisch einen Termin zur Einsicht zu vereinbaren. Melden Sie sich dazu bei Herrn Raimund Mohr unter 02252 52234!

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Zülpich vom 04.06.2020 über den Bebauungsplan (Bebauungsplan Nr. 26/18 Niederelvenich "Steinwegsgasse") dessen In-Kraft-Treten, Ort und Zeit der Auslegung sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Stadt Zülpich, den 30.11.2020

Ulf Hürtgen

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

der Genehmigung der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Zülpich, Ortsteil Schwerfen, Flächentausch- Umwandlung von Grünflächen und Wohnbauflächen in Flächen für die Landwirtschaft (Flächentausch am Eichbaum) und von Flächen für die Landwirtschaft in Wohnbauflächen (Bereich Beuelsbenden)

Inkraftsetzen der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Zülpich, Ortsteil Schwerfen, Flächentausch- Umwandlung von Grünflächen und Wohnbauflächen in Flächen für die Landwirtschaft (Flächentausch am Eichbaum) und von Flächen für die Landwirtschaft in Wohnbauflächen (Bereich Beuelsbenden)

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 04.11. 2020 gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl I S. 3634) die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Zülpich, Ortsteil Schwerfen, Flächentausch- Umwandlung von Grünflächen und Wohnbauflächen in Flächen für die Landwirtschaft (Flächentausch am Eichbaum) und von Flächen für die Landwirtschaft in Wohnbauflächen (Bereich Beuelsbenden) genehmigt.

Die Genehmigungsverfügung (Az.: 35.2.11-48-54/20) hat folgenden Wortlaut:

Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Zülpich am 04.06.2020 beschlossene 25. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die unten aufgeführten Hinweise bitte ich zur Kenntnis zu nehmen. Hinweise:

- Das geplante Wasserschutzgebiet III B des Wasserwerks Oberelvenich ist, soweit der Geltungsbereich bei künftigen Änderungen des Flächennutzungsplans betroffen ist, gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 BauGB in der Planzeichnung und in der Planzeichenerklärung zu vermerken. Soweit keine eindeutige räumliche Abgrenzung bestimmbar ist, soll der Sachverhalt in der Begründung nach § 5 Abs. 5 BauGB erläutert werden.
- Im Umweltbericht und in der Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit ist zu § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d) BauGB ausschließlich die Terminologie des Baugesetzbuches anzuwenden. Der Begriff "Kulturelles Erbe" ist durch den Begriff "Kulturgüter" zu ersetzen.
- Im Anschreiben zur frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 aufgefordert werden.
- Im Anschreiben zur Behördenbeteiligung sollen die nach § 4 Absatz 2 Beteiligten gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB von der Auslegung benachrichtigt werden.
- Den Nachweis der Bekanntmachung bitte ich mir vorzulegen. Der Kreis soll eine Durchschrift erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Frings

Einsichtnahme

Die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Zülpich, Ortsteil Schwerfen - Umwandlung von Grünflächen und Wohnbauflächen in Flächen für die Landwirtschaft (Flächentausch am Eichbaum) und von Flächen für die Landwirtschaft in Wohnbauflächen (Bereich Beuelsbenden) kann im Rathaus der Stadt Zülpich, Markt 21, Zimmer 210 während der Dienststunden, und zwar

Montag bis Freitag 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr Montag bis Mittwoch 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und zusätzlich Donnerstag 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung einschließlich Umweltbericht wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

ACHTUNG: Auf Grund der derzeit geltenden Corona-Hygienemaßnahmen bitten wir Sie im Vorfeld telefonisch einen Termin zur Einsicht zu vereinbaren. Melden Sie sich dazu bei Herrn Raimund Mohr unter 02252 52234!

Hinweise nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5G zur Änderung des KommunalwahlG und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11.04.2019 (GV NRW, S. 202) kann eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennut-

- zungsplan (Änderung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden.
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Zülpich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweise nach dem Baugesetzbuch (BauGB):

Unter Beachtung des § 244 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl I S. 3634) ergehen folgende Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie gemäß § 215 BauGB nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser öffentlichen Bekanntmachung unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes gegenüber der Stadt Zülpich geltend gemacht worden ist.

Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Stadt Zülpich geltend gemacht worden ist.

Hinweis auf die Unbeachtlichkeit der Verletzung von Verfahrensoder Formvorschriften gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB)

"Unbeachtlich werden:

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind."

Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzugsplans und der Satzungen; ergänzendes Verfahren gem. § 214 BauGB

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 hat folgenden Wortlaut:
- "(1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn
- 1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
- 2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2. § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2, nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13 a Abs. 2 Nr.1 und § 13 b), nach § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 3 Abs. 2 Satz1 nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist ausgelegt worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist oder bei Anwendung des § 4 a Abs. 4 Satz 1 der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zwar in das Internet eingestellt, aber nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich sind, bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13 a Abs. 2 Nr. 1 und § 13 b) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
- 3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe

nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;

4. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt, oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist "

§ 214 Abs. 2 BauGB hat folgenden Wortlaut:

"Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;

- 2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flachennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
- 3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt:
- 4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist."

§ 214 Abs. 3 hat folgenden Wortlaut:

"Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind."

§ 214 Abs. 2 a hat folgenden Wortlaut:

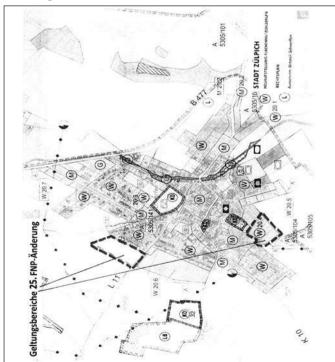
Für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach \S 13a, auch in Verbindung mit \S 13 b, aufgestellt worden sind, gilt ergänzend zu den Absätzen 1 und 2 Folgendes:

- Das Unterbleiben der Hinweise nach § 13 a Abs. 3 ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans unbeachtlich.
- 2. Beruht die Feststellung, dass eine Umweltprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, gilt die Vorprüfung als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie entsprechend den Vorgaben von § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 durchgeführt worden ist und ihr Ergebnis nachvollziehbar ist, dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.
- 3. Die Beurteilung, dass der Ausschlussgrund nach § 13 a Abs. 1 Satz 4 nicht vorliegt, gilt als zutreffend, wenn das Ergebnis nachvollziehbar ist und durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben nach Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung begründet wird; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel."

Wirksamkeit

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wird die 25. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Zülpich, Ortsteil Schwerfen - Umwandlung von Grünflächen und Wohnbauflächen in Flächen für die Landwirtschaft (Flächentausch am Eichbaum) und von Flächen für die Landwirtschaft in Wohnbauflächen (Bereich Beuelsbenden) gemäß § 6 Abs. 5 BauGB rechtswirksam.

Die Erteilung der Genehmigung der Bezirksregierung Köln (siehe oben) wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB ortsüblich öffentlich bekanntgemacht. Der betreffende Planbereich ist in dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt dargestellt.



Stadt Zülpich, den 23.11.2020 Ulf Hürtgen

Bürgermeiste



Öffentliche Bekanntmachung

INKRAFTTRETEN

des Bebauungsplanes Nr. 35/11 Schwerfen "Beuelsbenden" Satzungsbeschluss

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 41 Abs. 1 Satz 2 f) der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Zülpich am 04.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Bebauungsplan Nr. 35/11 Schwerfen "Beuelsbenden", wird gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen sowie die dazugehörige Begründung und die artenschutzrechtliche Prüfung..

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans entspricht der Darstellung des Bebauungsplans.

§3

Die Satzung (Bebauungsplan Nr. 35/11 Schwerfen "Beuelsbenden") tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweise nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV NRW, S. 498) kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- der Bürgermeister der Stadt Zülpich hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Zülpich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweise nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Unter Beachtung des § 244 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) ergehen folgende Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, das eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1, Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie gem. § 215 BauGB nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser öffentlichen Bekanntmachung unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Stadt Zülpich geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit § 44 Abs. 3, S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung der durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hiermit hingewiesen.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorbezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes und Abgrenzung des Plangebietes

Mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung tritt die Satzung (Bebauungsplan Nr. 35/11 Schwerfen "Beuelsbenden") gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der räumliche Geltungsbereich des genannten Bebauungsplans geht aus dem beigefügten Lageplan hervor.



Geltungsbereich
Bebauungsplan 35/11"Beuelsbenden"

In den Beuelsbenden

Auf der,,
Haspelstoppel

Auf der,
Haspelstoppel

Auf d

Der genannte Bebauungsplan (Bebauungsplan Nr. 35/11 Schwerfen "Beuelsbenden") liegt mit Begründung und artenschutzrechtlicher Prüfung im Rathaus der Stadt Zülpich Markt 21, II.OG, Zimmer 210 während der Dienststunden, und zwar von

Montag bis Freitag Montag bis Donnerstag Donnerstag zu jedermanns Einsicht aus. 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr 16.00 Uhr bis 17.30 Uhr

sowie zusätzlich

Über den Inhalt des Planes, die textlichen Festsetzungen, die Begründung und die artenschutzrechtliche Prüfung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

ACHTUNG: Auf Grund der derzeit geltenden Corona-Hygienemaßnahmen bitten wir Sie im Vorfeld telefonisch einen Termin zur Einsicht zu vereinbaren. Melden Sie sich dazu bei Herrn Raimund Mohr unter 02252 52234! Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Zülpich vom 04.06.2020 über den Bebauungsplan (Nr. 35/11 Schwerfen "Beuelsbenden") dessen In-Kraft-Treten, Ort und Zeit der Auslegung sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Stadt Zülpich, den 25.11.2020

Ulf Hürtgen Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 4 a Abs. 3 Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 31/4 Sinzenich "Weingartzhof"

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Tourismus und Demografie der Stadt Zülpich hat in seiner Sitzung am 24.11.2020 den Beschluss zur Erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 a Abs. 3 Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 31/4 Sinzenich "Weingartzgarten" gefasst.

Die Verwaltung wurde beauftragt, für den Entwurf des o.g. Bebauungsplans die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2 u. 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Entwurf des o. g. Bebauungsplans mit Begründung, artenschutzrechtlichem Gutachten, Immissionsgutachten und Lärmschutzgutachten wird in der Zeit von

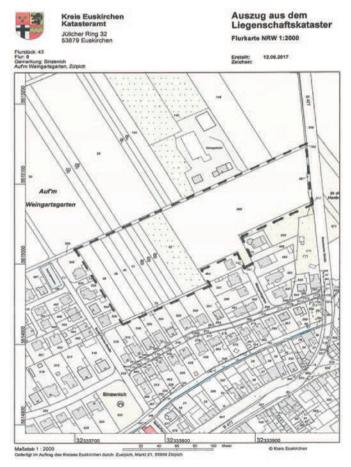
Montag, den 21.12.2020 bis einschl. Freitag, den 29.01.2021

im Rathaus der Stadt Zülpich, Markt 21, II. OG, Zimmer 210 während der Dienststunden

Montag bis Donnerstag 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr sowie 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr Freitag 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und zusätzlich Donnerstag 16.00 Uhr bis 17.30 Uhr

ausgelegt.

Der Geltungsbereich des og. Bebauungsplans kann dem beiliegenden Lageplan entnommen werden.



Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können. Anregungen können dabei nur zu den geänderten Inhalten vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ziel der Bauleitplanung:

Zielsetzung der Bauleitplanung ist die Schaffung eines Baugebietes für ca. 33 Wohnhäuser in Sinzenich und zwar in erster Linie für Einfamilienhausbebauung.

Sämtliche Gutachten und Stellungnahmen, die zum Verfahren gehören, können während der erneuten Offenlage im Rathaus eingesehen werden.

ACHTUNG: Auf Grund der derzeit geltenden Corona-Hygienemaßnahmen bitten wir Sie im Vorfeld telefonisch einen Termin zur Einsicht zu vereinbaren. Melden Sie sich dazu bei Herrn Raimund Mohr unter 02252/52234!

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, die Unterlagen im Internet einzusehen unter Stadt Zülpich/Startseite/Bekanntmachungen.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes mit alle Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Um die Arbeitsabläufe bei der Erfassung und Auswertung der Stellungnahmen zu erleichtern, wird darum gebeten, diese entweder als Brief oder als E-Mail zu schicken. Nach dem abschließenden Beschluss über die Bauleitplanung durch den Stadtrat (Satzungsbeschluss) erhalten die Einwender eine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung ihrer Stellungnahmen.

Zur Beteiligung an der Bauleitplanung lade ich Sie herzlich ein.

Stadt Zülpich, den 30.11.2020

Ulf Hürtgen Bürgermeister

Bekanntmachung der Anmeldetermine für das Schuljahr 2021/2022

zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in die allgemeinbildenden weiterführenden Zülpicher Schulen

- Städt. Gemeinschaftshauptschule Zülpich
- ➤ Karl-von-Lutzenberger Realschule Zülpich
- > Franken-Gymnasium Zülpich

Liebe Eltern der Viertklässler,

nun endet in Kürze die Grundschulzeit und ein neuer Lebensabschnitt für Ihr Kind beginnt.

Bereits Ende Januar 2021 erhält Ihr Kind das Halbjahreszeugnis und damit einhergehend eine Empfehlung durch die Grundschule für eine weiterführende Schule. Die endgültige Entscheidung, zu welcher Schule Sie Ihr Kind anmelden, liegt jedoch bei Ihnen. Diese Entscheidung ist nicht leicht und will wohl überlegt sein.

Das Angebot von Schulformen ist vielfältig. Gerne möchte ich Sie bei Ihrer Entscheidung unterstützen und Sie kurz über die weiterführenden Schulen der Stadt Zülpich informieren:



Die Gemeinschaftsbauptschule Zülpich als Ganztagsschule vermittelt den Schülerinnen und Schülern eine grundlegende allgemeine Bildung und stellt insbesondere die Berufsorientierung ab Klasse 7 in den Mittelpunkt. Mehrere Lernpartnerschaften mit Firmen vor Ort bieten den

Schülerinnen und Schülern einen realistischen Einblick ins Berufsleben. Dieser wird durch die Praktika in den Jahrgangsstufen 8,9 und der Klasse 10 Typ A untermauert. Auch die musisch-künstlerische Bildung hat einen hoben Stellenwert: Jedem Kind bietet die Hauptschule durch ihre musikalische Ausrichtung die Möglichkeit, kostenlos ein Instrument zu erlernen. Außerdem können die Schülerinnen und Schüler in mehr als 30 verschiedenen Arbeitsgemeinschaften vielfältige Freizeitangebote wahrnehmen, die durch außerschulische Mitarbeiter angeboten werden. Die Übernahme eines der vielen sozialen Ämter an der Schule hilft den Schülerinnen und Schülern einen respektvollen Umgang miteinander zu pflegen (Busscouts, Schülerpaten, Unterstützung beim Additum, Kioskdienst). Seit einigen Jahren bietet die Schule nach der Kernlernzeit von 8.15 – 14.55 Uhr an drei Tagen in der Woche eine Zusatzförderung (Additum) in den Hauptfächern an.

In der Hauptschule können alle Abschlüsse der Sekundarstufe I erworben

werden: Der Hauptschulabschluss nach Klasse 9 und nach Klasse 10, die Fachoberschulreife (nach dem erfolgreichen Besuch der Klasse 10 Typ B). Auch besteht die Möglichkeit, die Berechtigung für den Besuch der gymnasialen Oberstufe zu erwerben.



An der Karl-von-Lutzenberger Realschule werden die Schülerinnen und Schüler in vier Zügen im vorgeschriebenen Fachunterricht auf die möglichen Abschlüsse (Fachoberschulreife / Fachoberschulreife mit Qualifikation zur Berechtigung des Besuchs der gymnasialen Oberstufe) vorbereitet und

können diese erfolgreich erwerben.

Ein intensives Methodentraining zieht sich durch alle Jahrgangsstufen, bei dem selbständiges Lernen trainiert wird.

Es gibt ein umfangreiches Angebot an Arbeitsgemeinschaften, z.B. Wettbewerbe, Sozialtraining, Sanitäter, Streitschlichter, Chemie, berufsbezogene Mathematik, Sport, Mofa.

Der Unterricht findet in der Zeit von 8.00 bis 13.15 Uhr statt, an Langtagen bis 14.15 bzw. 14.55 Uhr. Im Nachmittagsbereich wird eine Hausaufgabenbetreuung angeboten, die der Förderverein federführend unterstützt.

Seit diesem Schuljahr bieten wir für die Schülerinnen und Schüler eine bewegte Pause an, bei der ausgebildete Sporthelfer Spielgeräte an die Schülerschaft ausleihen.

Der Bereich der Berufswablorientierung wird in der KvL intensiv betreut. Mehrere Lernpartnerschaften z.B. mit Smurfit Kappa, Metallbau Zimmermann oder Miele ermöglichen den Schülerinnen und Schülern optimale Einblicke in die Berufswelt.

Was ist das Besondere an der KvL?

- Im Jabrgang 7 kommt f\(\text{u}\) alle Sch\(\text{u}\)lerinnen und Sch\(\text{u}\)ler das w\(\text{a}\)blaber vierte Hauptfach binzu, derzeit gibt es das Angebot: Sozialwissenschaften, Biologie, Technik, Franz\(\text{o}\)sisch und Kunst.
- Ausgebildete Schülerpaten betreuen die Fünftklässler im Übergang von der Grundschule zur weiterfübrenden Schule.
- Zu unserem Schulprofil z\u00e4hlt die positive Verhaltensunterst\u00fctzung (PBS). Mithilfe eines Belohnungssystems werden eine wertsch\u00e4tzende Kommunikation und gelingende Lernatmosph\u00e4re unterst\u00fctzt, die dazu beitragen, dass Leistungen gesteigert werden.
- Immer mittwochs bieten engagierte Eltern den Schülerinnen und Schülern ein gesundes Frühstück an, an anderen Tagen gibt es einen Kiosk, der vom Förderverein unterstützt wird.



Das Franken-Gymnasium Zülpich umfasst derzeit – allerdings auslaufend – noch die Schuljahrgänge 5 bis 12 (G8), künftig die Jahrgänge 5 bis 13 (G9), denn am Franken-Gymnasium werden seit 2018 alle neu eingeschulten Schülerinnen und Schüler der fünften Klassen dem G9-Bildungs-

gang zugeordnet.

Die Schulform des Franken-Gymnasiums vermittelt Schülerinnen und Schülern eine breite und vertiefte Allgemeinbildung und ermöglicht damit den Beginn eines Hochschulstudiums. Ziel ist, das selbstständige Lernen zu fördern und Jugendliche an wissenschaftliches Denken und Arbeiten binzuführen.

Im Rahmen des offenen Ganztags haben die Fünft- bis einschließlich Siebtklässler des Franken-Gymnasiums die Möglichkeit, an einer Betreuung bis 16.00 Ubr teilzunehmen.

Seit 2013 ist das Franken-Gymnasium als Europaschule zertifiziert, seit 2020 erneut als Europaschule anerkannt (rezertifiziert). Mit diesem Gütesiegel sowie mit dem breitgefächerten (außer)unterrichtlichen Angebot möchte das Franken-Gymnasium die Schülerinnen und Schüler so qualifizieren, dass sie auch international bestehen können und die Chancen nutzen, welche die Europäische Gemeinschaft und die globalisierte Welt bieten.

Durch seinen <u>bilingualen Zug</u> im Fach Englisch besitzt das Franken-Gymnasium wie auch durch die Möglichkeit der Teilnahme am Spanischunterricht in der Sekundarstufe II einen fremdsprachlichen Schwerpunkt. Spanisch ist damit nach Französisch die zweite romanische Sprache, die am Franken-Gymnasium unterrichtet wird.

Weitere Standbeine unserer schulischen Arbeit sind neben dem <u>MINT-Zweig</u> auch das <u>Soziale Lernen</u> sowie die Sensibilisierung für Nachhaltigkeit und ökologische Verantwortung.

Unser Gymnasium bzw. die Schulfamilie des Franken-Gymnasiums zeichnet sich neben (außer)unterrichtlichen Besonderheiten und einer Akzentuierung der sozialen Verantwortung besonders durch ein ausgeprägtes **familiäres** Wir-Gefühl aus, das das Miteinander von Schülerinnen und Schülern, Eltern sowie Lehrerinnen und Lehrern trägt und eine Atmosphäre des gemeinsamen Lebens in der Schule als Lernheimat schafft.

An Schultagen mit Nachmittagsunterricht, die es erst ab Klasse 8 gibt, haben die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, in der Mensa des auf dem Schulcampus gelegenen Forums ein Mittagessen einzunehmen. Auch steht grundsätzlich ein Kiosk mit vielfältigem Angebot zur Verfügung.

Ich würde mich sehr freuen, wenn auch Sie Gefallen an einer unserer Schulen finden und sich für eine unserer weiterführenden Schulen entscheiden, damit sich unsere Investitionen in die Schullandschaft auch weiterhin lohnen.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen die richtige Schulwahl und Ihrem Kind für die weitere Schullaufbahn alles Gute.

Zülpich, den 07.10.2020

Ihr

Ulf Nürtgen

Bürgermeister

Der **Anmeldezeitraum** für das am 18.08.2021 neu beginnende **Schuljahr 2021/22** zur Aufnahme von Fünftklässlern in die allgemeinbildenden weiterführenden Zülpicher Schulen ist wie folgt festgelegt:

> Städt. Gemeinschaftshauptschule Zülpich

Keltenweg 10, 53909 Zülpich

Telefon: 02252/529800, Schulsekretärinnen: Frau Junker und Frau Esser E-Mail: buero@ghs-zuelpich.de

Anmeldezeiten:

Mittwoch, 17.02. bis einschließlich Freitag, 12.03.2021

Bitte vereinbaren Sie einen Termin, zu dem Sie Ihr Kind mitbringen. Am "Tag der offenen Tür" am Samstag, 06.02.2021, können bereits Termine vereinbart werden. Weitere Informationen über die GHS Zülpich finden Sie auf der Homepage unter: www.ghs-zuelpich.de

Bitte bringen Sie zur Anmeldung mit:

Familienstammbuch oder Geburtsurkunde, zwei Lichtbilder, Kopien aller Zeugnisse mit der Schulformempfehlung der Grundschule und den Anmeldeschein Für Rückfragen stehen Ihnen die zuständigen Schulsekretärinnen zur Verfügung.

Karl-von-Lutzenberger-Realschule Zülpich

Blayer Str. 5, 53909 Zülpich

Telefon: 02252/83730, Schulsekretärin: Frau Hövel und Frau Becker E-Mail: kvl@realschule-zuelpich.de

Anmeldezeiten:

Donnerstag, 18.02. bis einschließlich Donnerstag, 11.03.2021: 08.00 – 13.00 Uhr

zusätzlich:

 Donnerstag, 18.02. und 25.02.2021:
 14.00 - 17.00 Uhr

 Freitag, 19.02.2021:
 14.00 - 18.00 Uhr

 Samstag, 20.02.2021:
 09.00 - 12.00 Uhr

neu:

Bitte vereinbaren Sie unbedingt für die Anmeldung einen **Termin**, zu dem Sie Ihr Kind auch mitbringen. An unserem "**Tag der offenen Tür" am Samstag, dem 21.11.2020,** können bereits Termine für die Anmeldephase in 2021 vereinbart werden.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter www.realschule-zuelpich.de

<u>Bitte bringen Sie zur Anmeldung folgende Dokumente – wenn</u> <u>möglich in Kopie – mit:</u>

- Geburtsurkunde
- letztes Zeugnis mit der Schulformempfehlung der Grundschule
- Impfnachweis (Masernschutzimpfung)
- ggf. Schwimmbefähigung

Außerdem benötigen wir 2 Lichtbilder und den Anmeldeschein der Grundschule. Für Rückfragen stehen Ihnen die zuständigen Schulsekretärinnen zur Verfügung.

> Franken-Gymnasium Zülpich

Keltenweg 14, 53909 Zülpich

Telefon: 02252/94430, Schulsekretärinnen: Frau Harperscheidt und Frau Stefer E-Mail: service@fragy.de

Tag der offenen Tür (mit vorheriger Anmeldung!):

- Freitag, 20.11.2020 (nachmittags)
- Samstag, 21.11.2020 (vormittags)

Anmeldezeiten:

Mittwoch, 17.02. bis einschließlich Freitag, 12.03.2021: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr,

Donnerstagnachmittag, 18.02.2021: 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr,

Samstag, 20.02.2021: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

An den Karnevalstagen vom 11.02. bis 16.02.2021 (Weiberfastnacht bis einschl. Veilchendienstag) ist das Sekretariat geschlossen und keine Anmeldung möglich!

Besonders herzlich wird Ihnen eine Anmeldung am Donnerstags- oder Samstagstermin nahegelegt, denn die Schulleitung des Franken-Gymnasiums würde sehr gerne nicht nur die Eltern, sondern auch die neuen Schülerinnen und Schüler bei der Anmeldung persönlich kennen lernen.

Um die Anmeldung für Sie und uns möglichst reibungslos zu gestalten, bringen Sie bitte Folgendes mit:

- Kopie der Geburtsurkunde,
- Lichtbild.
- Kopie des letzten Zeugnisses mit der Schulformempfehlung der Grundschule.
- · den Anmeldeschein,
- Kopie der Masernimpfbescheinigung

Für Rückfragen stehen Ihnen die zuständigen Schulsekretärinnen zur Verfügung.

DER BÜRGERMEISTER INFORMIERT

Information Ihres Servicebüros für Steuern und Gebühren

Abfallkalender 2021

Der heutigen Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Zülpich ist der Abfallkalender für das Jahr 2021 beigefügt.

Sollten Sie zusätzliche Abfallkalender benötigen bzw. sollte dem Amtsblatt kein Abfallkalender beigefügt sein, erhalten Sie diesen während den allgemeinen Servicezeiten bei der Stadtverwaltung im Bürgerbüro und in der Zentrale (Erdgeschoss) sowie im Servicebüro für Steuern und Gebühren, I. OG, Zimmer 107.

Sie finden den Abfallkalender auch im Internet unter: www.zuelpich.de \rightarrow "Was erledige ich wo?" \rightarrow Abfallkalender.

Für die telefonische Anforderung der Sperrmüll-, Elektrogeräte- und Grünabfuhr nutzen Sie bitte folgende Servicenummer: 0800 / 1 74 74 74. Diese finden Sie auch unten links auf der Vorderseite des Abfallkalenders.

Rückfragen richten Sie bitte während der Servicezeiten an die zuständige Sachbearbeiterin im Servicebüro für Steuern und Gebühren, Frau Schauer, Markt 21, telefonisch unter der Rufnummer 02252/52-238 oder per Mail fschauer@stadt-zuelpich.de.



Rathaus zum Jahreswechsel geschlossen

- Stadt Zülpich folgt Empfehlung der Bundesregierung zur Corona-Eindämmung
- Notdienstregelung f
 ür erforderliche Bereiche an allen Tagen gewährleistet

Das Zülpicher Rathaus wird in der Zeit vom 24. Dezember 2020 bis einschließlich 03. Januar 2021 geschlossen bleiben. Die Stadt Zülpich folgt damit einer Empfehlung der Bundesregierung. Diese hatte um Prüfung gebeten, ob Betriebsstätten durch entsprechende Regelungen "zwischen den Jahren" geschlossen werden können, um damit einen Beitrag zur Kontaktreduzierung leisten zu können. In Abstimmung mit dem Personalrat der Stadt Zülpich hat Bürgermeister Ulf Hürtgen aus diesem Grund beschlossen, dass das Rathaus und der Baubetriebshof im genannten Zeitraum geschlossen bleiben. Vom 28. bis 30. Dezember wird es täglich von 9 Uhr bis 10 Uhr einen Notdienst der Einrichtungen geben, deren Erreichbarkeit auch "zwischen den Jahren" wichtig ist. Diese sind zu den angegebenen Zeiten wie folgt telefonisch zu erreichen:

- Bürgerbüro: 02252-52225 (bei dringenden Passangelegenheiten)
- Standesamt: 02252-52223 (insbesondere zur Beurkundung von Sterbefällen)
- Friedhofsamt: 02252-52300 (in dringenden Beisetzungsangelegenheiten) Bürgermeister Ulf Hürtgen: "Wir haben uns für diese Regelung zum Schutz unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie deren Familien, aber auch zum Schutz der Besucherinnen und Besucher des Rathauses entschieden und hoffen damit zur Eindämmung der Corona-Pandemie beitragen zu können."

Der Vorverkauf der vergünstigten Dauerkarte für die Saison 2021 im Seepark Zülpich findet auch "zwischen den Jahren" statt. Die Vorverkaufsstelle im Innenhof des Zülpicher Rathauses ist am 28., 29. und 30. Dezember jeweils von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 14 Uhr bis 16 Uhr geöffnet.

Keltenweg wird zur Sackgasse

Vollsperrung vom 13. Januar 2021 bis voraussichtlich 12. März 2021
 Schulzentrum während der Arbeiten weiterhin fußläufig erreichbar

Im Rahmen der Arbeiten am zweiten Bauabschnitt des neuen Schulcampus, muss der Keltenweg in Zülpich im Bereich der Einmündung zur Blayer Straße vom 13. Januar bis voraussichtlich zum 12. März 2021 gesperrt werden. Grund der Vollsperrung ist die Einbindung von Versorgungsleitungen (Gas, Wasser, Strom), die an verschiedenen Punkten im Keltenweg verbunden werden müssen. Der Keltenweg wird deshalb im genannten Zeitraum sowohl ab dem Abzweig Langer Rehn als auch ab dem Abzweig Allensteiner Straße zur Sackgasse, und aus beiden Fahrtrichtungen ist er nur noch für Anlieger freigegeben. Eine Umleitung wird ausgeschildert. Das Schulzentrum bleibt während des gesamten Zeitraums weiterhin fußläufig erreichbar.





Wegen der Vollsperrung im Bereich der Einmündung zur Blayer Straße wird der Keltenweg ab 13. Januar 2021 ab den Abzweigen Langer Rehn und Allensteiner Straße zur Sackgasse. Grafiken: Stadt Zülpich

Homepage der Stadt Zülpich in neuem Gewand

- Internetseite "www.zuelpich.de" komplett neu gestaltet
- Umfassende Informationen in zeitgemäßer Aufmachung

Der Name ist derselbe wie bisher, aber ansonsten ist im Grunde alles neu: Ab sofort präsentiert sich die Internetseite der Stadt Zülpich in einem neuen Gewand. Seit Montag, 16. November 2020, ist der Relaunch der Homepage www.zuelpich.de online. Die Seite präsentiert sich nun nicht nur in einer zeitgemäßen Aufmachung, sondern ist nun Dank responsivem Design sowohl auf großen Monitoren als auch auf dem Smartphone ohne Probleme lesbar. Darüber hinaus ist sie übersichtlicher gestaltet und bietet mehr Service als bisher.

Ein paar Klicks genügen beispielsweise, um Personen und deren Zuständigkeiten zu finden: Die Rubrik "Was erledige ich wo?" bietet hier alles Wissenswerte rund um die Verwaltung und eine detaillierte Suche. Wer beispielsweise einen vorläufigen Reisepass benötigt, findet nach Eingabe des entsprechenden Stichwortes sofort die richtige Anlaufstelle.

Darüber hinaus haben Kulturschaffende, aber zum Beispiel auch Sportvereine im neuen Veranstaltungskalender die Möglichkeit ihre Veranstaltungen selbst einzutragen. Außerdem können die Vertreterinnen und Vertreter von Vereinen ihre Angebote und Kontaktdaten im neuen Vereinsregister hinterlegen. Für beide Rubriken – Veranstaltungskalender und Vereinsregister – ist eine vorherige Registrierung notwendig.

Auch das Corona-Infoportal der Stadt Zülpich wurde mit dem Relaunch komplett neu gestaltet und bietet nun sehr übersichtlich und stets aktuell die wichtigsten Informationen zur Pandemie.

"Auch wenn sich inhaltlich immer alles auf dem neuesten Stand befunden hat, war die alte Internetseite optisch sicherlich nicht mehr ganz up to date", so Bürgermeister Ulf Hürtgen. "Auf der neuen Homepage bietet die Stadtverwaltung Zülpich nun umfassende Informationen in einer zeitgemäßen Aufmachung."



Umfassende Informationen in einer zeitgemäßen Aufmachung: Bürgermeister Ulf Hürtgen ist sehr zufrieden mit dem neuen Internetauftritt der Stadt Zülpich. Foto: Stadt Zülpich \ Torsten Beulen

Stärkung der Zülpicher Innenstadt

- 99.000 Euro aus dem Sofortprogramm "Zukunft. Innenstadt. Nordrhein-Westfalen."
- Förderantrag der Stadtverwaltung wurde vom NRW-Heimatministerium bewilligt

Im Juli dieses Jahres hatte die Landesregierung Nordrhein-Westfalen Landesmittel in Höhe von 70 Millionen Euro zur Verfügung gestellt, um von Leerstand und Schließungen in Handel und Gastronomie betroffene Städte und Gemeinden unter dem Dach der Landesinitiative "Zukunft. Innenstadt. Nordrhein-Westfalen." unterstützen zu können. Mit diesem bundesweit einmaligen Sofortprogramm sollen Städte und Gemeinden in der Lage versetzt werden, den Corona-bedingten Folgen in den Innenstädten und Zentren aktives Handeln entgegenzusetzen. Als eine von drei Kommunen aus dem Kreis Euskirchen wurde die Stadt Zülpich nun vom NRW-Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung mit einer Förderung in Höhe von 99.000 Euro berücksichtigt.

Das Geld soll zur Stärkung der Zülpicher Innenstadt eingesetzt werden. Konkret unterstützt das Land NRW damit die Erarbeitung eines innerstädtischen Marketingkonzeptes, das durch ein Zentrumsmanagement und Maßnahmen im Bereich Innenstadtmarketing/Öffentlichkeitsarbeit begleitet werden soll. Das zukunftsweisende Marketingkonzept für das Stadtzentrum soll im Dialog mit den Akteuren vor Ort entwickelt werden. Es beinhaltet unter anderem Empfehlungen zur Gestaltung öffentlicher Räume, zur Attraktivitätssteigerung im Bereich Einzelhandel, Dienstleistung, Gastronomie sowie für Nachfolgenutzungen leerstehender Immobilien in den Bereichen Handel, Freizeit, Tourismus, Kultur, Bildung, Wohnen und Arbeiten. Das Zentrumsmanagement soll zum Motor der Erneuerung werden. Es soll als Ansprechpartner und Berater für alle Innenstadt-relevanten Akteure dienen. Gemeinsam mit Händlern, Gastronomen und Immobilieneigentimern sollen Ideen für die Aufwertung des Stadtzentrums entwickelt sowie schrittweise in die Umset-zung gebracht werden.

Der Förderanteil des NRW-Heimatministeriums beläuft sich auf 90 Prozent. Der Eigenanteil der Stadt Zülpich beträgt demnach 11.000 Euro. "Die Förderzusage ist sehr erfreulich. Denn Marketingkonzept und Zentrumsmanagement sind zentrale Bestandteile des Leitbildes für die Innenstadt, das im Rahmen des Inte-

grierten Handlungskonzeptes (InHK) »Südöstlicher Stadtkern Zülpich« entwickelt wurde", so Bürgermeister Ulf Hürtgen. "Wir hoffen, dass wir dem Zentrum unserer schönen Römerstadt damit neue Impulse verleihen können."



Mit der Förderung des NRW-Heimatministeriums aus dem Topf des Sofortprogramms "Zukunft. Innenstadt. Nordrhein-Westfalen." soll die Attraktivität der Zülpicher Innenstadt gesteigert werden.

Foto: Stadt Zülpich

Fotofreigabe: Das Foto ist für die redaktionelle Verwendung freigegeben.

Warnung vor unseriösen Anzeigenwerbern

Anrufer gibt vor, im Auftrag der Stadt Zülpich zu handeln Angebliche Akquise für neue Zülpicher Bürgerbroschüre

Die Stadt Zülpich warnt vor Anzeigenwerbern, die sich zurzeit an Zülpicher Geschäftsleute wenden und vorgeben, Anzeigenaufträge für eine neue Bürgerbroschüre zu verkaufen. Dabei wird der Eindruck erweckt, dass das Unternehmen im Auftrag der Stadt Zülpich handelt. In (mindestens) einem konkreten Fall wurde ein Zülpicher Unternehmen mehrfach mit einem derartigen Anliegen telefonisch kontaktiert.

Die Anrufe gingen von der Telefonnummer 030-852520 aus.

"Aktuell ist kein Verlag mit der Neuauflage einer Bürgerbroschüre beauftragt", betont Bürgermeister Ulf Hürtgen. "Firmen, die diesbezüglich mit der Stadt Zülpich zusammenarbeiten, können sich mit einem Legimitationsschreiben ausweisen. Außerdem werden entsprechende Hinweise an die örtlichen Medien weitergegeben und auf der Homepage der Stadtverwaltung veröffentlicht.

Neuer Lebensraum für Insekten entlang des Schulweges

- Projekt NATUR-CAMPUS gewinnt 25.000 Euro bei bundesweitem Wettbewerb
- Grünzug zwischen Schulzentrum und Busbahnhof wird ökologisch umgestaltet

Die Stadt Zülpich ist als eine von 40 Kommunen im bundesweiten Wettbewerb "Naturstadt – Kommunen schaffen Vielfalt" für ihre Projektidee zur Förderung von Stadtnatur und Insekten im Siedlungsraum ausgezeichnet worden. Verbunden mit der Auszeichnung ist ein Preisgeld in Höhe von 25.000 Euro für die Umsetzung des Projekts.

Die Stadt Zülpich hatte sich mit dem Projekt NATUR-CAMPUS beteiligt. Es sieht vor, den Grünzug zwischen Schulzentrum und Busbahnhof am Adenauerplatz in ein artenreiches Areal umzuwandeln. Dazu sollen beispielsweise die Rasenflächen durch artenreiche Blühwiesen ersetzt und zum Beispiel durch Sand-, Stein- und Totholzschüttungen neuer Lebensraum für Insekten geschaffen werden. In die Realisierung und fachliche Begleitung des Projektes werden als Kooperationspartner die Biologische Station im Kreis Euskirchen, die LEADER-Projekte "Rheinisches Zentrum für Gartenkultur" und "Na-Tür-lich Dorf" sowie die Schulen im Zülpicher Schulzentrum eingebunden.

Bürgermeister Ulf Hürtgen freut sich über die Auszeichnung: "Durch dieses Projekt wird der Grünzug zwischen Busbahnhof und Schulen, der täglich von vielen Hundert Schülerinnen und Schülern genutzt wird, sowohl optisch als auch ökologisch erheblich aufgewertet. Der NATUR-CAMPUS wird die ideale Ergänzung für unseren derzeit im Bau befindlichen Schulcampus."

Der Wettbewerb "Naturstadt – Kommunen schaffen Vielfalt" wurde vom Bündnis "Kommunen für biologische Vielfalt" durchgeführt und im Bundesprogramm Biologische Vielfalt durch das Bundesamt für Naturschutz mit Mitteln des Bundesumweltministeriums gefördert. Die Bundesre-gierung möchte damit die Kommunen dabei unterstützen, neue Projekte zur Förderung von Stadt-natur und Insekten zu entwickeln und umzusetzen. Zu diesem Zweck wurden bundesweit Städte, Gemeinden und Landkreise eingeladen, Projektideen zum Schutz von Insekten im Siedlungsbe-reich und zur Förderung von Stadtnatur einzureichen. Insgesamt gingen 332 Beiträge aus 310 verschiedenen Kommunen aus ganz Deutschland ein. Aus den eingereichten Wettbewerbsbeiträgen wählte eine Fachjury die 40 besten Projektideen aus. Maßgeblich waren dabei, inwieweit diese Ideen zu Verbesserungen für Stadtnatur, Insekten und deren Lebensräumen führen, zu Umweltbildung und gesellschaftlichem Engagement beitragen, nachhaltig wirken sowie vorbildlich und innovativ sind.

Alle 40 Kommunen erhalten jeweils 25.000 Euro Preisgeld für die Umsetzung ihrer Projekte. Bundesumweltministerin Svenja Schulze und Robert Spreter, Geschäftsführer des Bündnisses "Kommunen für biologische Vielfalt", übergaben die Preise coronabedingt digital an die ausgewählten Kommunen und würdigten deren Einsatz und Engagement in einer Grußbotschaft per Video. Ausgezeichnet wurden 34 Städte und Gemeinden, vier Kreise sowie eine Verwaltungsgemeinschaft und ein Bezirk. Die Umsetzung aller Projekte erfolgt bis Ende 2022 und wird vom Bündnis fachlich begleitet.

Mehr zum Wettbewerb und zu den ausgezeichneten Projektideen unter www.wettbewerb-naturstadt.de



Freuen sich über den Check für das Projekt NATUR-CAMPUS: Bürgermeister Ulf Hürtgen und Geschäftsbereichsleiter Christoph M. Hartmann. Foto: Stadt Zülpich \ Julia Schneider

Neues Fiege-Logistikzentrum nahe Köln liefert weltweit Produkte von Dräger aus

Für den Produzenten von Medizin- und Sicherheitstechnik wird Fiege zentraler Logistikpartner und übernimmt umfangreiche Value Added Services



Fiege wird neuer Logistikpartner von Dräger. Für das international führende Unternehmen im Bereich Medizin- und Sicherheitstechnik wird Fiege weltweit Gesundheitseinrichtungen wie Krankenhäuser oder Versorgungszentren sowie Industriekunden, öffentliche Auftraggeber und Fachhändler mit Dräger-Produkten versorgen. In Zülpich nahe Köln errichtet Fiege ein Multi-User-Center mit 54.000 Quadratmetern Logistikfläche, größter Kunde am Standort wird Dräger. Der Neubau wurde komplett auf die zukunftsgerichteten Bedürfnisse von Dräger hin konzipiert. Zülpich wird der zentrale Logistik- und Distributions-Standort des Lübecker Traditionsunternehmens.

"Dräger ist aufgrund seiner Produktbreite als Hersteller von Medizin- und Sicherheitstechnik ein besonderer Kunde für uns", sagt Dirk Berlemann, Managing Director Fiege Healthcare. "Damit einher geht, dass wir ein großes Service-Portfolio anbieten konnten — von etlichen Mehrwertdienstleistungen, die wir für Dräger erbringen, bis hin zu Zollabwicklungen." Gerade die Abwicklung der Value Added Services für die Medizintechnik und Sicherheitstechnik bringe eine hohe Komplexität in den logistischen und kundenspezifischen Abläufen mit sich. Das Arbeiten in separierten — teilweise temperaturgeführten — Bereichen erfordere ein gut geschultes und eingespieltes Team in der Belegschaft, so Berlemann. "Zudem sind wir darauf vorbereitet, flexibel und schnell zeitkritische Bestellungen zu bearbeiten sowie kreative Lösungen für Sonderaufträge finden zu können."

Im neuen Logistikzentrum in Zülpich wird Fiege ab 2022 die Logistik und Distribution für die beiden Unternehmensbereiche von Dräger zusammenführen. Sebastian Krause, Director of Market Fulfillment and Global Distribution bei Dräger, sieht mit Fiege die Weichen in der Logistik auf Zukunft gestellt: "Neben der Erfahrung im Bereich HealthCare liefert uns Fiege auch die nötige Agilität und Innovationskraft, um mit den immer neuen Anforderungen unserer Kunden und dem Wachstum der Märkte Schritt zu halten." In der Medizintechnik produziert Dräger unter anderem Beatmungsgeräte für die Intensiv- und Notfallmedizin, Anästhesiegeräte oder Geräte für die medizinische Versorgung von Früh- und Neugeborenen. Im Bereich Sicherheitstechnik gilt Dräger als weltweit führender Hersteller von Personen- und Anlagenschutzausrüstung oder Gasmesstechnik.

Bürgermeister Ulf Hürtgen: "Gerade in der jetzigen Zeit, während der Corona-Pandemie, sind beispielsweise die Beatmungsgeräte von Dräger sehr gefragt. Aber auch in Feuerwehrkreisen steht der Name Dräger für hohe Qualität und Kompetenz. Es erfüllt uns mit Freude und Stolz, dass die Produkte dieses renommierten Unternehmens künftig von Zülpich aus in die ganze Welt vertrieben werden."

Über Fiege: Die Fiege Gruppe mit Stammsitz in Greven, Westfalen, zählt zu den führenden Logistikanbietern in Europa. Ihre Kompetenz besteht insbesondere in der Entwicklung und Realisierung integrierter, ganzheitlicher Logistiksysteme. Sie gilt als Pionier der Kontraktlogistik. Die Gruppe erwirtschaftete 2019 mit rund 19.000 Mitarbeitern weltweit einen Umsatz von 1,7 Milliarden Euro. Mehr als 150 Standorte und Kooperationen in 14 Ländern bilden ein engmaschiges logistisches Netzwerk. 3,3 Millionen Quadratmeter Lager- und Logistikflächen sprechen für die Leistungsfähigkeit des Unternehmens. www.fiege.com

Über Fiege Healthcare: Fiege entwickelt seit 25 Jahren im Bereich Medizintechnik-, Pharma- und Krankenhaus-Logistik individuelle Kundenlösungen an 15 Standorten in Europa. Der Logistikdienstleister versorgt schon jetzt viele Kliniken und Krankenhausgruppen in ganz Deutschland. Im Zuge der Corona-Krise hat Fiege ein Notfalllager-Konzept entwickelt. Ziel ist es, die Bestände kritischer Güter unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorschriften strategisch zu verteilen und Lieferketten sicherzustellen. Unter anderem betrifft das pharmazeutische und medizinische Versorgungsgüter sowie Lebensmittel und wichtige Produktionsmittel. Im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit hat Fiege ab März 2020 die Bundesländer und Kassenärztlichen Vereinigungen mit persönlicher Schutzausrüstung und Geräten für die Intensivmedizin versorgt. Neben den dringend benötigten Schutzmasken verteilt Fiege auch Desinfektionsmittel, Handschuhe, Schutzkittel, Beatmungsgeräte, Patientenmonitore und weitere Schutzausrüstung.

Zeitreise in die Zülpicher Vergangenheit

Von der Römerzeit bis zum Ende des Kurstaates: Neues Buch von Bernhard Wißmann zur Geschichte Zülpichs erschienen / Dr. Gabriele Rünger: "Dieses Buch setzt Standards" / Band 38 des Kreis-Geschichtsvereins ist ab sofort im Buchhandel erhältlich

"Bernhard Wißmann aus Brühl hat einen Schatz gehoben", war sich Zülpichs Bürgermeister Ulf Hürtgen mit den übrigen – auf Abstand – Versammelten einig bei der Vorstellung des Buches "Neue Beiträge zur Geschichte Zülpichs von der Römerzeit bis zum Ende des Kurstaates" im Rathaus der Stadt. Mit dieser Publikation wird die erste wissenschaftlichen An-sprüchen genügende Geschichte der Stadt im Mittelalter vorgelegt.

"Mehr als 17 Jahre hat Bernhard Wißmann aus Brühl, bis zu seiner Zurruhesetzung Leiter eines Gymnasiums, den reichen Urkundenbestand des Stadtarchivs Zülpich, der sich nur dem kompetenten Mittelalterhistoriker erschließt, durchforstet — so eingehend wie niemand zuvor", würdigt Hans-Gerd Dick vom Kreis-Geschichtsverein das Werk. Das Buch behandelt auf breiter Auswertung der bis ins 14. Jahrhundert zurückgehenden Quellen die Geschichte der Stadt, ihrer Bürger und politischen Gremien vom Mittelalter bis zur Neuzeit. Breiten Raum nimmt die Entwicklung der städtischen Verfassung im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit ein. Das Schicksal Zülpichs im Kölnischen und Dreißigjährigen Krieg, der Umgang der Menschen mit Brandkatastrophen und die Ansichten dieser Stadt vor der Fotografie sind weitere Themen.

Weitere renommierte Experten der rheinischen Geschichtsforschung konnte Wißmann für ergänzende Aufsätze zu Aspekten der Stadtgeschichte gewinnen, die er selbst nicht berücksichtigt hatte.

Der Geschichtsverein des Kreises Euskirchen e. V. bot dem Autor nach Manuskriptschluss eine Plattform zur Publikation seines umfassenden Werkes, das auch mit einem großen vierfarbigen Abbildungsteil aufmacht. Für die aufwändige Produktion erhielt der Verein dabei eine Förderung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW.

Das im Verlag Ralf Liebe erschienene Buch ging den Mitgliedern des Kreisgeschichtsvereins bereits als "Jahresgabe Band 38" zu. Es ist im Buchhandel zum Preis von 24 Euro erhältlich.

Für den Geschichtsverein des Kreises Euskirchen "setzt dieses Buch Standards. An ihm werden sich alle künftigen Veröffentlichungen zur Geschichte Zülpichs im Mittelalter messen lassen müssen", so Dr. Gabriele Rünger, die Vorsitzende des Vereins.



Sie stellten das druckfrische Werk vor: (von links) Hans-Gerd Dick (Stadt Zülpich/Vorsitzender Geschichtsverein Kreis Euskirchen), Rita Reibold (Stadtarchiv Zülpich), Bernhard Wißmann (OStD., Schulleiter a.D., Autor), Margrit Adams-Scheuer (Vorsitzende Zülpicher Geschichtsverein) und Ulf Hürtgen (Bürgermeister Stadt Zülpich). Foto: Stadt Zülpich / Julia Schneider

CityBUS-Linie 774 stellt vorübergehend den Betrieb ein

Die CityBUS-Linie 774, die Anschluss an alle Züge der Bördebahn bietet und auf der Strecke Bahnhof Zülpich – Seepark – Bahnhof Zülpich verkehrt, stellt zum Fahrplanwechsel 2020/2021 vorübergehend den Betrieb ein. Dies gilt ab Sonntag, 13.12.2020.

Aufgrund einer sehr geringen Nutzung der Linie, sicherlich durch unterschiedliche Aspekte begründet (Fahrplangestaltung der Bördebahn, ÖPNV in Zeiten der Corona-Pandemie, Seepark in den Wintermonaten geschlossen), hat der zuständige Fachausschuss des Rates beschlossen, die Linie vorübergehend ruhen zu lassen. Der Kreis Euskirchen als Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs hat dieser Vorgehensweise zugestimmt, und die Regionalverkehr Köln (RVK) als Betreiber wird an allen Haltestellen entsprechende Hinweise anbringen. Eine neue Arbeitsgruppe des Rates, die sich mit den Fragen des ÖPNV-Konzeptes in Zülpich beschäftigt, wird über die weitere Vorgehensweise zur Linie 774 beraten und dem Rat entsprechende Vorschläge unterbreiten.

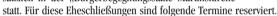


Die CityBUS-Linie 774 stellt vorübergebend den Betrieb ein.

Foto: Stadt Zülpich

Das Standesamt informiert

Auch in den kommenden Jahren bietet sich wieder die Möglichkeit, in Zülpich auch an einem Samstag standesamtlich zu heiraten. Die Eheschließungen finden grundsätzlich in der "Bürgerbegegnungsstätte Martinskirche"



30. Januar 2021 / 20. Februar 2021 / 27. März 2021 / 24. April 2021 / 29. Mai 2021 / 26. Juni 2021 / 31. Juli 2021 / 28. August 2021 / 25. September 2021 / 30. Oktober 2021 / 27. November 2021 / 18. Dezember 2021

22. Januar 2022 / 19. Februar 2022 / 19. März 2022 / 30. April 2022 / 21. Mai 2022 / 25. Juni 2022 / 23. Juli 2022 / 27. August 2022 / 24. September 2022 / 22. Oktober 2022 / 19. November 2022 / 17. Dezember 2022

Die Eheschließungen an diesen Samstagen beschränken sich auf die Vormittagsstunden

Für die Vornahme der Eheschließungen außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes (Samstagseheschließung) wird eine zusätzliche Gebühr i. H. v. 66,00 € erhoben. Eine Reservierung ist gegen Vorabzahlung der v. g. Gebühr möglich.

Für die Beantwortung weiterer Fragen stehen Ihnen Frau Pick Tel. 02252/52-223, Frau Erkelenz 02252/52-225 oder Herr Schmitz Tel. 02252/52-224 zur Verfügung.

KINDERLADEN

UMSONSTLADEN für Kindersachen

für <u>alle</u> Familien mit Kindern aus dem Stadtgebiet Zülpich

ZÜLPICH
Theodor-Heuß-Str.1 (Erdgeschoss, Wohnung rechts)

Allen Kindern und ihren Familien wünschen wir ein schönes Weihnachtsfest und ein gesundes, friedvolles neues Jahr!

Wir freuen uns sehr, dass auch im 10. Jahr des Bestehens der KINDERLADEN von der außergewöhnlich hohen Solidarität der Teilnehmer*innen und Besucher*innen und vom besonderen Engagement der freiwilligen Helfer*innen getragen wird. Das Geben und Nehmen bildet eine gute, solide Basis für unsere Gemeinschaft.

Vielen, vielen herzlichen Dank!



Sollten Sie Sachen abgeben wollen, bitten wir ebenfalls um Terminvereinbarung.

Kontakt
Marion Linden-Knack, Dipl. Sozialpädagogin
Email: milnden-knack@stact/zuelpich.de
© 02252/ 52218, im Rathaus Raum 19
Montag 08:30 – 12:30 Uhr und Donnerstag 14:00 – 17:30 Uhr

Schiedspersonen für den Schiedsamtsbezirk Zülpich

Frau Jeannine Lehser

Linzenich, Ülpenicher Weg 24, 53909 Zülpich, Tel.-Nr. 02252/8356952

Herr Helmut Hegner

Juntersdorf, Astreastraße 3, 53909 Zülpich, Tel.-Nr.: 02425/909193

Amtsblatt-Termine 2021

Liebe Leserinnen und Leser!

Wir freuen uns über alle Berichte und Termine aus Zülpich und darüber hinaus, die wir für Sie zusammenstellen und in unserem monatlich erscheinenden Amtsblatt abdrucken können.

Bitte schicken Sie Ihre gewünschten Veröffentlichungen an amtsblatt@stadt-zuelpich.de oder setzen Sie sich telefonisch mit Petra Havenith, Büro des Bürgermeisters, unter Tel. 02252/52-211 in Verbindung. Aufgrund der begrenzten Seitenzahl pro Ausgabe behält sich die Redaktion allerdings für den Abdruck die Auswahl der Berichte und Termine vor. Bitte haben Sie hierfür Verständnis.

Nachfolgend die Termine für die kommenden Amtsblätter:

 Redaktionsschluss
 Erscheinungsdatum

 Freitag, 04.01.2021
 Samstag, 16.01.2021

 Freitag, 22.01.2021
 Samstag, 06.02.2021

 Freitag, 19.02.2021
 Samstag, 06.03.2021

Texte, die an den jeweiligen Tagen des Redaktionsschlusses bis 12.00 Uhr nicht vorliegen, können leider nicht mehr berücksichtigt werden. Änderungen vorbehalten!

Wichtiger Hinweis: Das Amtsblatt der Stadt Zülpich wird mit dem "Blickpunkt am Sonntag" in alle Haushalte verteilt! Bei Reklamationen zur Zustellung wenden Sie sich bitte an den Weiss-Verlag unter Tel. 02472/982499.

Rufnummern bei Störungen & Notdienste

Störung von:	Ver- und	Störungsmeldung
	Entsorgungsunternehmen	an:
Strom	Westnetz	0800/4112244
Straßenbeleuchtung	Westnetz	0800/4112244
Gas	Westnetz	0800/0793427
	e-Regio Euskirchen	0800/3223222
		02251/3222
		(in der Dienstzeit)
Wasser	Wasserleitungszweckverband der	02424/940222
	Neffeltalgemeinden (Füssenich,	
	Geich, Juntersdorf)	
	Wasserleitungszweckverband	
	Gödersheim	02424/940222
	(Bürvenich, Eppenich, Langendorf)	
	Verbandwasserwerk Euskirchen	02251/79150
	(alle übrigen Ortschaften)	
Kanal	Erftverband	02271/880
Telefon	Telekom	0800/3302000
Weitere wichtige		
Rufnummern:	Polizei / Notruf	110
	Polizei Zülpich	02252/950169
	Polizei Euskirchen	02251/7990
	Feuerwehr	112
	Informationszentrale	
	bei Vergiftungen	0228/19240
	Ärztlicher Bereitschaftsdienst	116117
	Wilde Müllablagerungen	02252/52238
	2 0	(Stadt Zülpich)
		-



Unterhaltsames und Informatives aus der Stadtbücherei

Die Stadtbücherei Zülpich macht Urlaub:



Aus diesem Grund bleibt die Stadtbücherei Zülpich vom

21.12.2020 bis einschl. 03.01.2021

geschlossen.



Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien ein schönes Weihnachtsfest und einen guten Start ins Jahr 2021!

Auf Abstand und trotzdem gemeinsam!

- Volksbank Euskirchen eG übernimmt Kosten für den Erwerb neuer Medien -Das Jahr 2020 verlief bisher für uns alle ganz anders als gedacht und stellte uns vor viele Herausforderungen sowie Neuerungen. Doch eine Sache verläuft wie immer: die gute Zusammenarbeit zwischen der Volksbank Euskirchen eG und der Stadtbücherei Zülpich! Bereits in den vergangenen Jahren sorgte die harmonische Kooperation dafür, dass verschiedene Projekte erfolgreich umgesetzt werden konnten. Dies reichte vom Sponsoring des OPACs "Findus" bis hin zur Unterstützung diverser Veranstaltungen, wie Märchenlesungen für Kinder oder auch der Lesewettbewerbe. Und so war es auch dieses Jahr. Die Volksbank stellte 1.000 EUR für den Erwerb neuer Medien zu Verfügung, die von der Bibliotheksleiterin Frau Dr. Walgenbach sinnvoll eingesetzt werden konnten. Durch die neuen Medien kann der Bestand der Stadtbücherei erneuert bzw. ausgebaut werden. In diesen Tagen ein toller und wichtiger Service der Stadtbücherei für Zülpichs Mitbürger. Wir sind gespannt, was uns die Zukunft noch bringen wird. Aber eines ist sicher: diese Kooperation bleibt!



Zülpichs Bürgermeister Ulf Hürtgen mit Saskia Franzen, als Vertreterin der Volksbank Euskirchen eG bei der Scheck-Übergabe.

Foto: Stadt Zülpich, Uwe Kleinert

SCHULEN

ANTAlive - Känguruwettbewerb - Jugend debattiert



Die Tage der offenen Tür am 08. und 09.01.2021 müssen leider entfallen. Bitte schicken Sie eine Mail an service@fragy.de und wir schicken Ihrem Kind unser Kennenlernpaket zu.



Schulsanitätsdienst - Streitschlichtung - Klassenpatinnen

KINDERGÄRTEN





Was für ein ver – rücktes Jahr 2020

Mann O Mann das war aber ein wahnsinniges, ver - rücktes Jahr 2020!!! Es fing alles richtig feierlich und gemeinschaftsbildend an, denn die Familien-Bande e. V. feierte im Februar das Richtfest ihrer neuen Kita WeltenBummler. Das neue Team war das erste Mal zusammen und konnte sich ganz unbeschwert kennenlernen..... und dann kam der Corona-Lockdown und die Welt stand Kopf: Von heute auf morgen wurden alle Kitas geschlossen und wir alle miteinander rauskatapultiert aus unserem schönen Alltagstrott . Neue Wege mussten gefunden werden, den kontaktlosen Alltag zu bestreiten, sowohl mit den Kita-Familien als auch innerhalb unserer Teams.

Sich ständig verändernde Weisungen vom Ministerium mussten gelesen, verinnerlicht und alltagstauglich umgesetzt, strenge Hygienekonzepte erstellt und von allen Seiten gewissenhaft durchgeführt werden..... und ganz nebenbei sollten ja auch noch die WeltenBummler pünktlich starten (was je bekanntlich auf wundersame Weise auch geklappt hat)!!

Vielerorts lagen und liegen die Nerven blank, denn diese Gesundheitskrise greift an, was unser menschliches Leben ausmacht - nämlich den vielfältigen, nahen Austausch; das Zugehörigkeitsgefühl zu einer Gemeinschaft; die allgemeine und grundlegende Sicherheit, dass man sein Leben und das Leben seiner Liebsten halbwegs im Griff hat;.... uns allen fehlt/e die zwischenmenschliche Nähe, die Wärme, das Licht,.....uns allen fehlt/e in diesem Jahr das tägliche Gefühl eines kleinen Weihnachtsfestes.

Doch treu unserem Motto "Gemeinsam auf Entdeckungsreise" folgend, haben wir immer wieder neue Wege erkundet, den vertrauensvollen Kontakt zu den Familien zu finden, unsere Schulkinder 2020 würdig zu verabschieden, die herausfordernde Eingewöhnungszeit der vielen neuen Kinder (insbesondere bei den WeltenBummlern) unter Infektionsschutzregelungen gut zu schaffen, mit den Kindern stimmungsvolle Erntedank- und auch St. Martinsfeste zu feiern und u.v.m. Das alles war und ist nur möglich, weil sich jeder einzelne in unserer großen FamilienBanden e.V. - Gemeinschaft einbringt und engagiert, Rücksicht nimmt, vertraut, achtsam ist.

Dafür gilt es an dieser Stelle ein ganz herzliches DANKE in die Welt zu rufen an alle unsere Kita-Eltern, unsere Teams, unsere Nachbarschaft und an alle, die uns unterstützen!!

"Wir wünschen euch allen ein Weihnachten voller Märchen, leckeren Gerüchen, Frieden und herzerwärmendem Lachen bestreut mit zauberhaften Sternen!"

..... und ein frohes, coronafreies Jahr 2021!!!

Kinder leiden unter dem daraus resultierenden Brennen und Tränen. Kommt dann noch hinzu, dass das frisch gewaschene Haar verknotet ist beim Kämmen, steht es mit der Laune des Nachwuchses nicht zum Besten. Oft verweigern sich Kinder und Jugendliche ganz der Körperhygiene.

Die Kosmetikindustrie ist seit Jahrzehnten bemüht, ihre Produkte zu verbessern und die Palette zu erweitern. Nutzte sie Anfang des letzten Jahrhunderts noch Babys und Kinder, um ihre Produkte den erwachsenen Kunden als besonders schonend nahe zu bringen, entwickelten sie parallel spezielle Kinderprodukte. Um die Jahrtausendwende explodierte das Angebot an Kinderprodukten. Einerseits wurde das Kind als Kaufentscheider entdeckt, andererseits wurden durch Eigenmarke und Internethandel neue Vertriebswege gefunden.

Die Ausstellung zeigt – ab der Wiederöffnung der Museen nach dem Lockdown bis zum 11. April 2021 – die Entwicklung der Körperhygiene mit dem Fokus auf Babys und Kindern vom Ende des 19. Jahrhunderts bis heute. Zahlreiche Werbegrafiken und Exponate vermitteln, wie die Werbe- und Kosmetikindustrie Bedürfnisse der Käuferschaft erweckt und u. a. überholte Rollenklischees auch im 21. Jahrhundert befeuert.

Das Team der Römerthermen Zülpich - Museum der Badekultur wünscht Ihnen allen eine schöne Weihnachtszeit und alles Gute für das neue Jahr!



Ein schwieriges und ungewöhnliches Jahr liegt hinter uns.



Zum Jahresende wünschen wir allen Familien, Freunden, Ehemaligen und allen Menschen unserer Stadt ein ruhiges und besinnliches Weihnachtsfest und ein hoffnungsvolles, gesundes und friedliches neues Jahr 2021

Römerthermen Zülpich

Museum der Badekultur



Römerthermen Zülpich

Sonderausstellung bis 11.04.2021

Beginn mit der Wiederöffnung der Museen nach dem Lockdown

www.roemerthermen-zuelpich.de









Neue Sonderausstellung

"Kinder, Kinder! **Vom Badefrust zur Badelust?"**

Wer kennt es nicht? Man steht unter der Dusche, wäscht sich die Haare und Shampoo läuft ins Auge. Doch nicht nur wir Erwachsenen, sondern besonders





Zülpicher Park-Post



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

ein Jahr wie 2020 haben wenn überhaupt - wohl die
Allerwenigsten von uns
schon einmal erlebt. Seit
März hat Corona uns alle
fast ununterbrochen auf
Trab gehalten. Dem Seepark hat Corona eine wochenlange Schließung und
die Absage etlicher Veranstaltungen beschert. Die
monatelange Vorbereitung
war mehr oder weniger
umsonst. Schön ist anders!

Dass wir dennoch auf ein unter dem Strich gutes Jahr zurückschauen können, haben wir jenen Menschen zu verdanken, die uns regelmäßig besucht haben, sowie jenen, die den Seepark 2020 als lohnenswertes Urlaubsziel vor der eigenen Haustür neu für sich entdeckt haben. Dafür: HERZLICHEN DANK!

Wir wünschen Ihnen weiterhin eine schöne Adventszeit und freuen uns auf ein Wiedersehen im neuen Jahr!

Bleiben Sie gesund!

Ihr Team der Seepark Zülpich gGmbH www.seepark-zuelpich.de

Dezember 2020

Seepark-Bilanz 2020: Der Corona-Krise erfolgreich getrotzt



Als im Frühjahr 2020 die neue Saison im Seepark begann, sprach noch niemand von Corona. Dann kam die Pandemie und der Seepark musste während des Lockdowns im Frühjahr sieben Wochen lang geschlossen bleiben. Die Saisoneröffnung im April konnte ebensowenig stattfinden wie in den folgenden Wochen und Monaten weitere beliebte Veranstaltungen. Nun neigt sich die Saison dem Ende entgegen und es war - trotz Corona - eine sehr erfolgreiche. Tatsächlich haben dieses Jahr rund 120.000 Menschen den Seepark besucht. Das sind zwar etwa zehn Prozent weniger als im Jahr 2019, berücksichtigt man jedoch den langen Zeitraum der Schließung, so ist die durchschnittliche, tägliche Besucherzahl sogar leicht gestiegen - von 370 auf 380. "Das ist wirklich ein tolles Ergebnis, das unter den gegebenen Umständen nicht unbedingt zu erwarten war", sagt Seepark-Geschäftsführer Christoph M. Hartmann.

Allein während der Sommerferien haben dieses Jahr fast 40.000 Menschen den Seepark besucht - drei Viertel davon waren Tagesgäste. Insgesamt ist die Zahl der Tagesgäste in 2020 um rund sieben Prozent gestiegen. "Gerade während der Badesaison gab es unzählige Anfragen, und viele Menschen haben den Seepark und unsere schöne Römerstadt in diesem Jahr zum ersten Mal besucht", so der Bürgermeister Ulf Hürtgen, Aufsichtsratsvorsitzender der Seepark Zülpich gGmbH. "Der Seepark konnte hier sicherlich davon profitieren, dass viele nicht in den Urlaub gefahren sind."

Sehr erfolgreich waren aber auch die wenigen Veranstaltungen, deren Durchführung unter Corona-Bedingungen möglich war. Beispielsweise die "Leuchtenden Gärten - mit Energie von e-regio", die erstmals direkt am Seepark stattfanden! Rund 19.750 Besucherinnen und Besucher wurden während des 17tägigen Lichtspektakels des renommierten Lichtkünstlers Wolfang Flammersfeld gezählt so viele wie nie zuvor. Ein voller Erfolg war auch die nach dem Ende des ersten Lockdowns ins Leben gerufene Veranstaltungsreihe »Strandkultur«. Zwischen Mai und August wurde 15 Mal am Freitagabend Live-Musik im Seepark geboten. "Für diese Idee haben wir viel Lob erhalten - von Besuchern und den auftretenden Künstlern", berichtet Christoph M. Hartmann. Nicht zuletzt deshalb soll die »Strandkultur« auch im kommenden Jahr in loser Folge fortgesetzt werden.

Auch wenn die Planungen der neuen Seepark-Saison zum jetzigen Zeitpunkt coronabedingt noch mit einigen Fragezeichen versehen sind, laufen diese natürlich bereits auf Hochtouren. Zur neuen Saison wird sich beispielsweise die Römerbastion in neuer Pracht präsentieren. Sie wird zurzeit modernisiert und im neuen Jahr dank eines neuen Pflanzkonzeptes ein ganzjährig stimmiges und insektenfreundliches Gesamtbild bieten. Außerdem soll bis zur Saisoneröffnung auch das LEADER-Projekt HEART, ein Herzgarten auf dem Seeplateau, fertig sein. Dort finden die Seepark-Gäste dann einen Ort der Stille und Barmherzigkeit.

Vorverkauf gestartet: Stephanie Boras aus Zülpich-Lövenich erwirbt als Erste eine Dauerkarte für die Saison 2021 im Seepark Zülpich



Montag, 30. November, kurz vor nach halbneun am Morgen! Im Innenhof des Zülpicher Rathauses hatten sich bereits die ersten Menschen eingefunden, um eine Dauerkarte für die Saison 2021 im Seepark Zülpich zu erwerben oder ihre aktuelle Dauerkarte zu verlängern.

So wie Stephanie Boras! Sie war die Allererste, die ihre Jahreskarte für den Seepark verlängert hat. "Ich habe schon seit zwei Jahren eine Dauerkarte und nutze sie vor

allem zum Besuch der Veranstaltungen im Seepark, aber zum Beispiel auch, um an sonnigen Tagen mal für ein Stündchen an den Strand zu gehen", so die Lövenicherin. "Deshalb war für mich klar, meine Dauerkarte um ein Jahr zu verlängern."

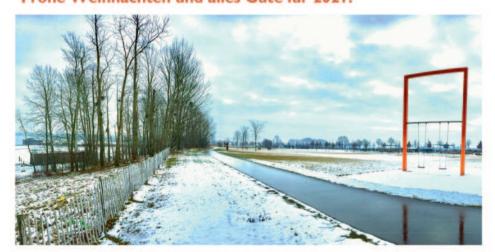
Seit dem Start am 30. November läuft der Dauerkartenvorverkauf auf Hochtouren. Kein Wunder, denn in der Vorverkaufsphase ist die Jahreskarte für den Seepark bis zu 30 Prozent günstiger gegenüber dem regulären Verkaufspreis erhältlich. Der Vorverkauf findet noch bis einschließlich Freitag, 15. Januar 2021 im Innenhof des Zülpicher Rathauses statt. Alternativ können Sie die Dauerkarte aber auch mit dem entsprechenden Bestellformular per Post oder E-Mail ordern. Dieses finden Sie auf unserer Webseite unter www.seepark-zuelpich.de/ dauerkarte zum Download.

Übrigens: Die Dauerkarte für den Seepark Zülpich ist auch ein tolles Weihnachtsgeschenk! Genauso wie Eintrittskarten für den Flying Fox-Park!

Unser neuer Flyer mit der Vorschau auf die Seepark-Saison 2021 ist ab sofort an der Information im Zülpicher Rathaus erhältlich.



Frohe Weihnachten und alles Gute für 2021!



Zum Weihnachtsfest und Jahresausklang wünscht das Seepark-Team Ihnen und Ihrer Familie viel Freude und entspannte Momente! Wir blicken zurück auf ein sehr besonderes Jahr 2020 mit großen Herausforderungen, aber auch schönen Erinnerungen an farbenfrohe Veranstaltungen. Bei allen Partnerinnen und Partnern möchten wir uns für die gute Zusammenarbeit bedanken und freuen uns jetzt schon auf die kommende Saison.

Auch 2021 wird uns Corona gewiss noch eine Weile beschäftigen. Dennoch richten wir den Blick optimistisch in die Zukunft und befinden uns schon mitten in den Vorbereitungen für die neue Saison im Seepark. Ob mit oder ohne Einschränkungen - wir tun alles dafür, damit Sie auch 2021 wieder den Urlaub vor der Haustür an der Zülpicher Riviera unbeschwert genießen können.

Wir würden uns freuen, Sie auch im neuen Jahr wieder im Seepark begrüßen zu dürfen.

Die Park-Post wird herausgegeben von der Seepark Zülpich gGmbH, Markt 21, 53909 Zülpich. Geschäftsführung: Christoph M. Hartmann. Kontakt: info@seepark-zuelpich.de; 02252-52345; Fax 02252-52310. USt-ID:1120957110807571001

Auch zwischen den Jahren besteht die Möglichkeit zum Erwerb von Dauerkarten für die Seepark-Saison 2021. Die Vorverkaufsstelle im Innenhof des Zülpicher Rathauses ist am 28., 29. und 30. Dezember jeweils von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 14 Uhr bis 16 Uhr geöffnet.

NOTDIENST

NOTRUFNUMMERN!

Der ambulante ärztliche Notfalldienst ist unter 116117 (kostenlose Rufnummer) zu erreichen. In akuten, lebensbedrohlichen Notfällen – Rettungswagen, Notarzt, Feuerwehr erreichen Sie Hilfe unter der Telefon-Nr.: 112 oder 02251/5036.

Der Notdienst der Zahnärzte kann unter 01805-986700 abgefragt werden.

Die nächstgelegene notdienstbereite Apotheke erfragen Sie unter Telefon-Nr. 0800-0022833 (kostenlos) oder vom Handy: 2 2833 (69 ct/min).

Weitere Infos zum Notdienst erhalten Sie unter www.aponet.de

Notdienstplan der Apotheken

Samstag, 19. Dezember 2020

City Apotheke, Neustraße 34, 53879 Euskirchen, 02251/52042 Rotbach Apotheke, Bonner Str. 54-56, 50374 Erftstadt, 02235/76355

Sonntag, 20. Dezember 2020

Apotheke am Bahnhof, Veybachstraße 18, 53879 Euskirchen, 02251/2019 Adler-Apotheke, Bahnstr. 31, 53894 Mechernich, 02443/901009

Sonntag, 20. Dezember 2020

Apotheke am Bahnhof, Veybachstraße 18,

53879 Euskirchen, 02251/2019

Adler-Apotheke, Bahnstr. 31,

53894 Mechernich, 02443/901009

Montag, 21. Dezember 2020

Martin-Apotheke, Kölnstr. 55, 53909 Zülpich, 02252/6662

Bollwerk-Apotheke, Kälkstr. 22-24, 53879 Euskirchen, 02251/51285

Dienstag, 22. Dezember 2020

Citrus-Apotheke, Gerberstr. 43, 53879 Euskirchen, 02251/79140

Bahnhof Apotheke im Medicenter, Arnoldsweiler Str. 21-23, 52351 Düren, 02421/15309

Mittwoch, 23. Dezember 2020

Adler-Apotheke, Gereonstr. 135, 52391 Vettweiß, 02424/7130

Apotheke am Kreiskrankenhaus, Stiftsweg 17, 53894 Mechernich, 02443/904904

Donnerstag, 24. Dezember 2020

Adler-Apotheke, Münsterstr. 7, 53909 Zülpich, 02252/2348

Adler Apotheke., Pützgasse 4, 53881 Euskirchen, 02255 1209

Freitag, 25. Dezember 2020

Annaturm-Apotheke, Kirchstr. 11-13, 53879 Euskirchen, 02251/4311

Linden-Apotheke, Merzenicher Strasse 33, 52351 Düren, 02421-306510

Samstag, 26. Dezember 2020

Apotheke am Münstertor, Münsterstr. 33, 53909 Zülpich, 02252-8384590

Millennium-Apotheke, Roitzheimer Str. 117, 53879 Euskirchen, 02251-124950

Sonntag, 27. Dezember 2020

Glück-Auf-Apotheke, Rathergasse 6, 53894 Mechernich, 02443/48080

Apotheke am Markt, Graf-Gerhard-Str. 5, 52385 Nideggen, 02427 1261

Montag, 28. Dezember 2020

Burg-Apotheke im REWE Markt, Kölner Str. 133, 53894 Mechernich, 02443/911919

Martin-Apotheke, Berliner Str. 46, 53879 Euskirchen, 02251/3530

Dienstag, 29. Dezember 2020

Land-Apotheke, Luxemburger Str. 27, 50374 Erftstadt, 02235/956331

Apotheke am Bahnhof, Veybachstraße 18, 53879 Euskirchen, 02251/2019

Mittwoch, 30. Dezember 2020

Apotheke am Winkelpfad, Rüdesheimer Ring 145, 53879 Euskirchen, 02251/2696

Adler-Apotheke, Bahnstr. 31, 53894 Mechernich, 02443/901009

Donnerstag, 31. Dezember 2020

Citrus-Apotheke, Gerberstr. 43, 53879 Euskirchen, 02251/79140

 $Kolping-Apotheke,\ Kolpingstr.\ 3,\ 53894\ Mechernich,\ 02443/2454$

Freitag, 1. Januar 2021

Linden-Apotheke, Zum Markt 1, 53894 Mechernich, 02443/4220

Südstadt-Apotheke, Gottfried-Disse-Str. 48, 53879 Euskirchen, 02251/1293880

Samstag, 2. Januar 2021

Martin-Apotheke, Kölnstr. 55, 53909 Zülpich, 02252/6662

Bollwerk-Apotheke, Kälkstr. 22-24, 53879 Euskirchen, 02251/51285

Sonntag, 3. Januar 2021

Post-Apotheke, Oststr. 1-5, 53879 Euskirchen, 02251/779660

Apotheke am Kreiskrankenhaus, Stiftsweg 17, 53894 Mechernich, 02443/904904

Montag, 4. Januar 2021

Chlodwig-Apotheke, Schumacherstr. 10-12, 53909 Zülpich, 02252/3642 Adler Apotheke., Pützgasse 4, 53881 Euskirchen, 02255 1209

Dienstag, 5. Januar 2021

Adler-Apotheke, Münsterstr. 7, 53909 Zülpich, 02252/2348

Mühlen-Apotheke, Raiffeisenplatz 10, 53881 Euskirchen, 02251/63443

Mittwoch, 6. Januar 2021

Annaturm-Apotheke, Kirchstr. 11-13, 53879 Euskirchen, 02251/4311

Glück-Auf-Apotheke, Rathergasse 6, 53894 Mechernich, 02443/48080

Donnerstag, 7. Januar 2021

Adler-Apotheke, Gereonstr. 135, 52391 Vettweiß, 02424/7130

Lambertus-Apotheke, Kuchenheimer Str. 117, 53881 Euskirchen, 02251/3286

Freitag, 8. Januar 2021

City Apotheke, Neustraße 34, 53879 Euskirchen, 02251/52042

Römer-Apotheke, Markt 10, 50374 Erftstadt, 02235/72872

Samstag, 9. Januar 2021

Martin-Apotheke, Berliner Str. 46, 53879 Euskirchen, 02251/3530

Bären-Apotheke, Kaiser-Wilhelm-Platz 2, 53919 Weilerswist, 02251/74422

Sonntag, 10. Januar 2021

Burg-Apotheke im REWE Markt, Kölner Str. 133, 53894 Mechernich, 02443/911919 Apotheke am Bahnhof, Veybachstraße 18, 53879 Euskirchen,02251/2019

Montag, 11. Januar 2021

Linden-Apotheke, Zum Markt 1, 53894 Mechernich, 02443/4220

Südstadt-Apotheke, Gottfried-Disse-Str. 48, 53879 Euskirchen, 02251/1293880

Dienstag, 12. Januar 2021

Apotheke am Münstertor, Münsterstr. 33, 53909 Zülpich, 02252-8384590

Kolping-Apotheke, Kolpingstr. 3, 53894 Mechernich, 02443/2454

Mittwoch, 13, Januar 2021

Chlodwig-Apotheke, Schumacherstr. 10-12, 53909 Zülpich, 02252/3642

Adler Apotheke Gerda Schießle e.K., Pützgasse 4, 53881 Euskirchen, 02255 1209

Donnerstag, 14. Januar 2021

Adler-Apotheke, Münsterstr. 7, 53909 Zülpich, 02252/2348

Millennium-Apotheke, Roitzheimer Str. 117, 53879 Euskirchen, 02251-124950

Freitag, 15. Januar 2021

Martin-Apotheke, Kölnstr. 55, 53909 Zülpich, 02252/6662

Annaturm-Apotheke, Kirchstr. 11-13, 53879 Euskirchen, 02251/4311

Samstag, 16. Januar 2021

Adler-Apotheke, Bahnstr. 31, 53894 Mechernich, 02443/901009

Sonnen-Apotheke am Kreisverkehr, Friedrich-Ebert-Platz 34, 52351 Düren, 02421 13678

Kurzfristige Änderungen des Notdienstes sind möglich! Erfragen Sie den aktuellen Apothekennotdienst: Tel.-Nr. 0800 - 00 22833 (kostenlos) oder vom Handy: 22 8 33. Den aktuellen Notdienstplanfinden Sie auch unter: www.Martin-Apo.com. Arztrufzentrale für den ärztlichen Notdienst/Bereitschaftsdienst: 116-117. In akuten, lebensbedrohlichen Fällen = Rettungswagen. Notarzt, Feuerwehr erreichen Sie Hilfe unter der Tel.-Nr. 112 oder 02251 - 5036. Notdienst der Zahnärzte: Tel.-Nr. 01805 - 98 67 00



Tierärztlicher Notdienst

19.12. Praxis Minister, Bad Münstereifel, Tel.: 02253-542354

20.12. Praxis Hartung, SLE, Tel.: 02445-852191

24.12. Praxis Braßeler, Mechern.-Holzheim, Tel.: 02484-9186793

25.12. Praxis Braun, Euskirchen, Tel.: 02251-7774220

26.12. Praxis Kannengießer, Kall, Tel.: 02441-1793

27.12. Praxis Kanzler, SLE-Gemünd, Tel.: 0177 868 24 89

31.12. Praxis Rüsing, Zülpich, 02252-81955

1.1.21 Praxis Hülsmann/Unland, Mechern.-Kommern, Tel.: 02443-6638

2.1. Praxis ?

3.1. Praxis Braun, Euskirchen, Tel.: 02251-7774220



WIR GEBEN IHRER TRAUER ZEIT UND RAUM ERD,- FEUER-, SEE-, ANONYM- UND WALDBESTATTUNGEN
BESTATTUNGSVORSORGE - FACHGEPRÜFTER BESTATTER

BERATEN UND BETREUEN – HELFEN UND BEGLEITEN

WIR STEHEN IHNEN JEDERZEIT HILFREICH ZUR SEITE.

Bestattungshaus Sievernich · Pfarrer-Alef-Strasse 14a 52391 Vettweiss-Sievernich · Tel. 0 22 52 - 8 36 79 60

www.bestattungshaus-sievernich.de

KIRCHLICHE NACHRICHTEN



Gottesdienste an den Wochenenden

vom 19.12.2020 bis 10.01.2021

vom 19.12.2020 bis 10.01.2021		
Samstag,	19. Dezember	
09.00 Uhr	Sinzenich	Hl. Messe
17.00 Uhr	Zülpich u. Wollersheim	Sonntagvorabendmesse
18.30 Uhr	Schwerfen u. Bürvenich	Sonntagvorabendmesse
Sonntag, 2	20. Dezember 4. Advent	
08.00 Uhr	Zülpich	Hl. Messe
09.30 Uhr	Zülpich u. Niederelvenich	Hl. Messe
11.00 Uhr	Zülpich u. Ülpenich	Hl. Messe
18.30 Uhr	Zülpich u. Füssenich	Hl. Messe
Donnersta	ng, 24. Dezember Heiligabend	
16.00 Uhr	Hoven	Wortgottesdienst im Park
		Kloster Marienborn
16.00 Uhr	Niederelvenich	Wortgottesdienst auf dem
		Kirchenvorplatz
16.00 Uhr	Nemmenich	Wortgottesdienst im Innenhof
		der Lauvenburg
16.00 Uhr	Sinzenich	Wortgottesdienst am Tannen-
		baum "Auf dem Sand"
16.00 Uhr	Bessenich	Wortgottesdienst auf dem
1 (20 11	711 1 1	Kirchenvorplatz
16.30 Uhr	Zuipicn	Christvesper am Burggraben
16.00 Uhr	Füssenich	der Landesburg Christmette im Demmerhof
	Merzenich	Christmette in der Reithalle
19.00 UIII	Merzenich	Baumeister
22.00 Uhr	Miilheim	Christmette in der Reithalle
22.00 CIII	Wallemi	Bouligsmühle
24.00 Uhr	Zülpich	Christmette
	5. Dezember Weihnachten, Hoch	nfest der Geburt des Herrn
08.00 Uhr		Hl. Messe
	Zülpich, Schwerfen,	Hl. Messe
.,	Bürvenich u. Niederelvenich	
11.00 Uhr	Zülpich, Wollersheim u. Ülpenich	Hl. Messe
18.30 Uhr		Hl. Messe
Samstag,	26. Dezember 2. Weihnachtstag	·
08.00 Uhr		Hl. Messe
09.30 Uhr	1	Hl. Messe
	u. Niederelvenich	
11.00 Uhr	Zülpich, Wollersheim u. Ülpenich	Hl. Messe

Hl. Messe

18.30 Uhr Zülpich u. Füssenich

Sonntag, 27. Dezember Fest der Heilig	oen Familie
08.00 Uhr Zülpich	Hl. Messe
09.30 Uhr Zülpich u. Niederelvenich	Hl. Messe
11.00 Uhr Zülpich u. Ülpenich	Hl. Messe
18.30 Uhr Zülpich u. Füssenich	Hl. Messe
Donnerstag, 31. Dezember Hl. Silvesto	> p
17.00 Uhr Zülpich u. Wollersheim	Jahresschlussmesse
18.30 Uhr Schwerfen u. Bürvenich	Jahresschlussmesse
Freitag, 1. Januar Neujahr	J
09.30 Uhr Zülpich u. Niederelvenich	Hl. Messe
11.00 Uhr Zülpich u. Ülpenich	Hl. Messe
18.30 Uhr Zülpich u. Füssenich	Hl. Messe
_	III. MCSSC
Samstag, 2. Januar 09.00 Uhr Langendorf	Hl. Messe
17.00 Uhr Zülpich u. Wollersheim	Sonntagvorabendmesse
18.30 Uhr Schwerfen u. Bürvenich	Sonntagvorabendmesse
	501111agvorabellulliesse
Sonntag, 3. Januar 08.00 Uhr Zülpich	Hl. Messe
09.30 Uhr Zülpich u. Niederelvenich	Hl. Messe
11.00 Uhr Zülpich u. Ülpenich	Hl. Messe
18.30 Uhr Zülpich u. Füssenich	Hl. Messe
Mittwoch, 6. Januar Erscheinung des 1 09.00 Uhr Merzenich	Hochamt
18.30 Uhr Zülpich u. Schwerfen	Hochamt
1	Hochanii
Samstag, 9. Januar 09.00 Uhr Hoven	Hl. Messe
- 9	
17.00 Uhr Zülpich u. Wollersheim 18.30 Uhr Schwerfen u. Bürvenich	Sonntagvorabendmesse
	Sonntagvorabendmesse
Sonntag, 10. Januar Taufe des Herrn	III Massa
08.00 Uhr Zülpich	Hl. Messe

Die weiteren Gottesdienste an den Werktagen entnehmen Sie bitte den aktuellen Pfarrmitteilungen kreuzfidel, die in allen Pfarrkirchen ausliegen oder unserer homepage www.pfarrverband-zuelpich.de

Hl. Messe

Hl. Messe

Hl. Messe



Ev. Christus-Kirchengemeinde Zülpich

Alle Gottesdienste werden im Lifestream auf unserem Youtube-Kanal "Evangelische Christuskirche Zülpich" übertragen. Etwas zeitversetzt können Sie die Gottesdienste auch auf unserer Website www.ev-christuskirche-zuelpich.de mitfeiern.

Weihnachtsgottesdienste der Evangelischen Christuskirche Zülpich

Ökumenische Christvesper am Heiligen Abend

09.30 Uhr Zülpich u. Niederelvenich

11.00 Uhr Zülpich u. Ülpenich

18.30 Uhr Zülpich u. Füssenich

Park am Wallgraben hinter der Landesburg, 16.30 Uhr. Stehplätze bzw. bitte Klappstuhl mitbringen.

Familiengottesdienst am Heiligen Abend

Stationenweg mit Krippenspiel rund um die Christuskirche in Kleingruppen zwischen 15 und 17 Uhr. Start alle 15 Minuten. Anmeldung nur unter 02252-2717.

Meditative Christmette an Heiligen Abend

Im Garten der Christuskirche, 23 Uhr

Christfest

25.12. Gottesdienst mit Abendmahlsfeier und Musik für Geige und Klavier, 10 Uhr, Christuskirche

26.12. Gottesdienst mit Musik für Flöte und Klavier, 18 Uhr, Christuskirche

31.12. Altjahresgottesdienst, 18 Uhr, Christuskirche

Anmeldung: Für alle Weihnachtsgottesdienste erforderlich über 02252/2717 oder online direkt auf www.ev-christuskirche-zuelpich.de. Für den Familiengottesdienst am 24.12. ist nur eine telefonische Anmeldung möglich. **Hydionovorschriften:** Mund Nasen Bedeckung, während, der Cotteedienste

Hygienevorschriften: Mund-Nasen-Bedeckung während der Gottesdienste, Abstandsregelung mind. 1,5 Meter.

Weitere Gottesdienste: Wir weisen auch auf die Fernsehgottesdienste zu Weihnachten in ARD und ZDF hin.

Ev. Öffentliche Bücherei: Do 15.30-19.00 Uhr Bücherei geöffnet – Ausleihe und Abholung bestellter Bücher/Medien.

Dienstags: 14.30 Uhr – 16.30 Uhr, telefonische Erreichbarkeit der MitarbeiterInnen. Sie können immer über https://www.eopac.net/BGX710002/ nach Büchern suchen, diese bestellen und mittwochs und freitags 9 - 12 Uhr im Gemeindebüro abholen.

Hilfestellungen: Einkaufshilfen etc. bieten wir gerne Menschen an, die aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund des Alters besonders vorsichtig sein müssen. Freiwillige Angebote gibt es viele - scheuen Sie sich nicht, diese anzunehmen! Wenden Sie sich ggfs. bitte an das Gemeindebüro.

Gruppen und Kreise: Entfallen im Dezember.

Aktuelle Informationen und ggfs. Änderungen finden Sie unter www.ev-christuskirche-zuelpich.de.

VEREINSMITTEILUNGEN

"Der Nikolaus war da!"

Leider konnte in diesem Jahr die alljährliche Nikolausfeier der St. Hubertus Schützenbruderschaft Nemmenich nicht stattfinden.

All die Jahre zuvor versammelten sich Kinder der umliegenden Ortschaften in der Schützenhalle Nemmenich, um gemeinsam mit uns Schützen den Namenstag des Heiligen Nikolaus von Myra zu feiern.

Dort trafen wir uns in gemütlicher Atmosphäre bei Kakao und Kuchen, spielten gemeinsam Spiele und der Nikolaus kam vorbei, um jedem Kind ein kleines Geschenk zu überreichen. Der Legende nach ist der hl. Nikolaus auch Helfer für Menschen in Not und besonders Helfer und Freund der Kinder. Daher entstand die Idee, die Legende des hl. Nikolaus mit den aktuellen Einschränkungen zu verbinden. Die Nemmenicher Schützen brachten im Namen des hl. Nikolaus kleine Präsente zu den Kindern in Nemmenich und Lüssem nach Hause, um ihnen in diesen schweren Zeiten eine Freude zu bereiten.

Die Schützenbruderschaft Nemmenich wünscht Ihnen eine gesegnete und erholsame Weihnachtszeit. Bleiben Sie gesund!



Personen auf dem Bild: Geschäftsführender Vorstand der St. Hubertus Schützenbruderschaft Nemmenich 1927 e.V. von links: Jennifer Winter (Schriftführerin) / Heinz-Peter Strick (Präsident) / Holger Marian (stellv. Präsident) / Rainer Zingsbeim (Kassenwart). Bild: (Kevin Winter)



RG Heimat 1919 Dürscheven e. 3.

wünscht allen Mitgliedern, Freunden und Gönnern eine schöne Adventszeit und ein gnadenreiches Weihnachtsfest

Wir wünschen Ihnen trotz der Corona-Pandemie eine schöne Zeit und vor allem Gesundheit. Wiederum sind strengere Maßnahmen erlassen worden, womit wir alle zu Recht kommen müssen. Unsere Veranstaltungen sind alle schon abgesagt und keiner weiß, wann und wie es weitergeht.





Aber trotzdem haben wir an dem Bau unserer Vereinshalle weiter gearbeitet und sind jetzt mit dem Rohbau, dem Dach und den Fenstern und Türen fertig. Viele Mitglieder und Freunde haben uns dabei geholfen. Dafür sagen wir "DANKE". Alle, die uns unterstützen wollen, möchten wollen wir noch einmal unsere "Aktion Patenschaften" in Erinnerung rufen. Wir vergeben Quadratmeter-Patenschaften für 111,11 € pro m². Dafür wird Ihr Name auf einem Schild in der neuen Vereinshalle eingraviert. Mit Ihrer Spende unterstützen Sie die baulichen Aktivitäten zu 100 %. Eine Spendenbescheinigung wird selbstverständlich ausgestellt.

Förderverein KG Heimat Dürscheven - IBAN: DE 92 3826 0082 0802 6960 19

Verwendungszweck: Spende Patenschaft

Vielleicht ist es gerade jetzt vor Weihnachten eine gute Idee, uns zu helfen.



Bleiben oder werden Sie gesund, damit wir bald wieder unser karnevalistisches Brauchtum gemeinsam feiern können.

> Ihre KG Heimat 1919 e.V. Dürscheven Der Vorstand







PRAXIS ZU VERMIETEN Lage: Stadtkern, Fußgängerzone gegenüber Post und KSK Praxisräume 1.0G, 153 qm Sozialräume 2.0G, 58 qm Ausstattung: behindertengerecht, Aufzug Zentralheizung: Gas, Brennwerttechnik

GÜNSTIG IN ZÜLPICH

Warmwasser: Elektrogeräte

Mietbeginn: ab 1. Januar 2021 Auskunft: Telefon 02252 807803 E-Mail: klaus@ziegenhagen-edv.de Internet: www.ziegenhagen-edv.de

Die vier Karnevalsvereine der Kernstadt Zülpich rufen gemeinsam zur Registrierung bei der DKMS auf

Der Karneval ist den Zülpicher Karnevalsvereinen naturgemäß besonders wichtig und natürlich sind alle sehr traurig, in dieser Session ihr Brauchtum nicht entsprechend pflegen zu können. Doch es gibt auch noch Wichtigeres als Karneval! Deshalb rufen Zölleche Öllege, Prinzengarde Zülpich, Blaue Funken Zülpich und Hovener Jungkarnevalisten Zülpich gemeinsam dazu auf, sich bei der DKMS als mögliche(r) Stammzellenpender/in registrieren zu lassen!



Nina Eckert von der Damengarde der Hovener Jungkarnevalisten hatte die Idee zu dieser Aktion und sie war es auch, die für die entsprechende Umsetzung gesorgt hat.

Hier der entsprechende Link zum Videoaufruf und allen weiteren Informationen zur Registrierung:



https://www.dkms.de/de/better-together/karnevalistenzuelpich

Dachsanierung Sportlerheim T.B. - S.V. Füssenich-Geich 1895 e. V.



Das inzwischen in die Jahre gekommene Dach unseres "alten" Sportlerheimes, durch das an einigen Stellen bereits Wasser durchzudrängen drohte, bedurfte einer Generalüberholung.

Unter tatkräftiger Unterstützung fleißiger Helfer sowie dem wachsamen Auge des Dachdeckermeisters Albert Ruland, von dem wir neben seinem Know How das benötigte Material bezogen, konnten wir unser von langer Hand geplantes Vorkommen nun endlich fertig stellen. So trafen wir uns, stets unter Einhaltung aller erforderlichen Hygienemaßnahmen, an den vergangenen Wochenenden und erledigten nach und nach alle anfallenden Arbeiten.

Zunächst musste das alte, geteerte Dach von Moos und sonstigen Unreinheiten wie jahrzentealten Kronkorken befreit werden, um eine erste Kunststoffschicht auftragen zu können. Hierauf folgten sowohl die Auftragung eines speziellen Gewebes, als auch ein zweiter Kunststoffanstrich über die gesamte Dachfläche.





Ein besonderer Dank ist hierbei an die Westenergie zu richten, die mit Ihrem Förderprojekt "Aktiv vor Ort" Vereine für deren soziales und tatkräftiges Engagement ihrer Mitglieder mit 2.000 € finanziell unterstützt. Voraussetzung hierfür ist die Umsetzung der Arbeiten in Eigenleistung, sodass die Fördermittel ausschließlich für das notwendige Material genutzt werden können. Ohne diese Hilfe hätte dieses Vorhaben nicht so schnell in die Tat umgesetzt werden können. Auch die Stadt Zülpich beteiligte sich anteilig an den Kosten. Fehlen darf auch zu guter letzt nicht der Dank an die fleißigen ehrenamtlichen Helfer, ohne die es, wie so häufig, einfach nicht funktioniert.

Es bleibt uns nichts weiter zu sagen, als DANKESCHÖN an alle Beteiligten! Bleibt weiterhin gesund!

Der Vorstand

Weihnachtsgrüße T.B. - S.V. Füssenich-Geich 1895 e.V.

Ein Sorgengeplagtes, anstrengendes und oftmals mit unerwarteten Wendung behaftetes Jahr neigt sich dem Ende zu. Auf diesem Wege möchten wir allen Anhängern, Freunden und Gönnern sowie Mitgliedern der T.B. - S.V. Familie ein den Umständen entsprechend schönes und besinnliches Weihnachtsfest wünschen.

In diesem Jahr mussten einige Feierlichkeiten den schwierigen Umständen bedingt ausfallen, sodass wir uns weniger denn Je sehen konnten. Wir hoffen, dass sich die Entwicklungen zum Guten wenden und wir alle ein entspannteres Jahr 2021 erleben werden.

Wir bedanken uns für die Unterstützung Aller, die trotz aller Widrigkeiten treu zum Verein standen und es auch in Zukunft werden. Ohne euch wäre das Jahr 2020 um einiges schlimmer gelaufen, als es bisher ohnehin der Fall war.

Kommt gut ins neue Jahr und genießt die Feiertage im Kreise eurer Liebsten. Bleibt alle gesund und munter!

Eure TBSV-Familie.

Justiz-Club Düren legt Chronik "Füssenich-Geich" neu auf

Aufgrund der Nachfragen zu seinem Buch "Füssenich-Geich" hat Heinz-Peter Müller aus Füssenich seine Chronik über den Doppelort neu aufgelegt und in den Zülpicher Buchhandel gegeben. Die Chronik umfasst die Zeit der ersten Ansiedelungen am Neffelbach, schwenkt über in die Franzosenzeit/Preußenzeit und über beide Kriege 1914-1918 und 1939-1945 bis hin zur kommunalen Neugliederung im Jahre 1972, in der Füssenich-Geich der Stadt Zülpich zugeordnet wurde. Mit vielen Bildern, Zeittafeln und Berichten ist das Buch gerade zu Weihnachten eine schöne Geschenk-Idee. Näheres über den "Club" und seine Arbeit findet man unter www.justizclub-dueren.de



Aus den Fraktionen

Für den Abdruck und den Inhalt der vorgelegten Berichte sind die Fraktionen selbst verantwortlich

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Zülpich



www.cdu-zuelpich.de

Ausbau des Wirtschaftsweges nach Nemmenich nimmt Formen an Liebe Bürgerinnen und Bürger,

nicht selten braucht es in der Politik einen langen Atem, um ein Ziel zu erreichen. Im **März 2007** hat die CDU erstmals versucht, mit einem Antrag den Ausbau des Wirtschaftsweges zwischen dem Industriegebiet und Nemmenich möglich zu machen. **Die Zwänge des Haushaltssicherungskonzeptes** machten den Ausbau jedoch auf Jahre unrealistisch.



Aus den Augen verloren haben wir dieses Vorhaben jedoch nie, nicht zuletzt durch die **zunehmende Verkehrsbelastung auf unseren Hauptverkehrsstraßen** in den letzten Jahren. Seit etwas mehr als zwei Jahren ist das Thema dann bei allen Fraktionen angekommen und die politischen Bemühungen wurden noch einmal verstärkt. Die Voraussetzungen waren diesmal besser, da die Stadt Zülpich sich zwischenzeitlich nicht mehr im Haushaltssicherungskonzept befindet.

Dennoch ist ein solches Projekt für die Stadt Zülpich nur mit einer öffentlichen Förderung realistisch. Diese wurde mittlerweile in Aussicht gestellt und auch der "förderunschädliche, vorzeitige Maßnahmenbeginn" eingeräumt. Der endgültige Bewilligungsbescheid soll noch in diesem Jahr zugestellt werden.

Im Ausschuss für Struktur, Verkehrs- und Energiewende konnte Ende November die Entwurfsplanung für den Ausbau der Straße vorgestellt werden. Die CDU-Fraktion hat sich hierbei auch dafür eingesetzt, einen **Radweg mit einzuplanen**. Dies soll zukünftig bei allen Straßenneubauten nach Möglichkeit der Fall sein.

Liebe Bürgerinnen, liebe Bürger, ein schwieriges Jahr 2020 geht zu Ende. Die Corona Pandemie hat dieses Jahr massgeblich geprägt und uns allen sehr viel abverlangt. Umso mehr freuen wir uns auf ein hoffentlich friedliches und besinnliches Weihnachtsfest.

Wir wünschen Ihnen besinnliche Adventstage, frohe und gesegnete Weihnachten und ein glückliches neues Jahr, in dem vielleicht wieder einige schöne Dinge in unser Leben zurückkehren werden.

Bleiben Sie gesund, es grüßt Sie

Ihre CDU-Fraktion im Rat der Stadt Zülpich





Liebe Zülpicherinnen und Zülpicher,

das Jahr 2020 neigt sich dem Ende zu und eines ist sicher. Das Jahr 2020 wird uns allen in Erinnerung bleiben als das Jahr, in dem Corona plötzlich in unser aller Leben getreten ist. Das berufliche, private und schulische Leben, ja sogar unsere Freizeit, der Kommunalwahlkampf und zu guter Letzt auch Weihnachten und Silvester. Alles musste sich den Einschränkungen der Pandemie unterordnen, damit die Infektionszahlen gering bleiben und unser Gesundheitssystem nicht überlastet wurde. So bleibt uns Allen die Hoffnung auf ein schönes und gesundes Weihnachtsfest und ein besseres Jahr 2021.

Dabei ist klar, dass es noch einer gewaltigen Anstrengung bedarf, bis unser aller Leben annähernd wieder so werden kann, wie es vor der Pandemie war. Grundvoraussetzung dafür ist, dass bald ein Impfstoff zur Verfügung steht. Wir können alle glücklich sein, in einem Staat zu leben, der für Alle, die geimpft werden möchten, auch die Voraussetzung schafft, die Impfung zu erhalten.

Bis dahin wünscht Ihnen und Ihren Familien die SPD Fraktion, dies sind Andre Heinrichs, Josef Heinrichs, Gerd Tillmann, Marvin Strick, Marvin Klinger, Pia Bücker, Marina Weber und Christine Bär,

ein schönes und besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins Jahr 2021.

Bitte bleiben Sie gesund Für die SPD Fraktion Christine Bär Fraktionsvorsitzende



Ein Jahr wie eine Berg- und Talfahrt ... neigt sich dem Ende zu!

Das prägende Thema in 2020 war wohl Corona. Diese Pandemie wird uns auch im kommenden Jahr 2021 weiter begleiten. Auch in Zülpich ist die Zahl der

Betroffenen deutlich gestiegen. Normalerweise gilt der Satz: "Ein erkannter Feind, ist nur noch ein halber Feind"! Das ist diesmal anders. Wir können diesen Gegner mit keinem unserer Sinne wahrnehmen. Erst wenn er zugeschlagen hat, erkennen wir seine Anwesenheit – für viele Menschen zu spät.

Auch wenn ein Imfpstoff in Aussicht steht, haben wir derzeit NUR EINE Chance die Ansteckungskette zu durchbrechen. Wir müssen alle die Regeln, wie Mund-Nasen-Schutz und Abstand einhalten. Die Einschränkung von sozialen Kontakten ist keine Willkür der Regierung, sondern offenbar ein zielführendes Konzept.

Wir sehen keine Einschränkungen der Grundrechte und sagen deutlich "NEIN" zu allen sogenannten "Querdenker-Demonstrationen"!

Das Gemeinwohl muss über dem Vergnügen einzelner stehen.

Über die Kommunalpolitik werden wir heute nicht berichten.

Vielmehr wünschen wir Ihnen und Ihren Lieben, trotz aller Einschränkungen, ein friedvolles und schönes Weihnachtsfest.

Es grüßt Sie herzlich

Ihre FDP Fraktion im Rat der Stadt Zülpich.



Unterschiede werden deutlich bei Straßenbau, Wohnungsbau und Bürger:innen-Beteiligung

Wir bemühen uns immer, einen menschlich guten Umgang mit allen Parteien zu pflegen. Das kann allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, dass wir gerade zur Kooperation aus SPD und CDU deutliche inhaltliche Unterschiede haben, die wir regelmäßig auch an dieser Stelle darzustellen versuchen.

SPD und CDU haben beschlossen, das Amtsblatt auf Pflichtmitteilungen zu reduzieren und unter anderem die Rubrik "Aus den Fraktionen" ersatzlos zu streichen. Nur im Amtsblatt haben alle Bürger:innen die Möglichkeit sich regelmäßig über Inhalte der Kommunalpolitik zu informieren und können erfahren, wo die Unterschiede zwischen den Parteien liegen. Die Einstellung dieser Rubrik ist ein erschreckendes Signal gegen Transparenz und einen offenen Diskussionsstil. Genauso entsteht Politikverdrossenheit!

Auch beim Thema "Stadtplanung" trennen uns Welten von den Vorstellungen der Verwaltung und von SPD und CDU. Im letzten Stadtentwicklungsausschuss wurden erneut zwei größere Baugebiete in Rövenich und Sinzenich beschlossen. Insgesamt sollen dort über 50 Wohngebäude entstehen. Trotz des allseits beklagten großen Mangels an Mehrfamilienhäusern ist hier aber nur der Bau eines einzigen erlaubt. Die anderen Gebäude sind durchgehend auf zwei Wohneinheiten begrenzt, was in der Praxis immer dazu führt, dass ausschließlich Einfamilienhäuser entstehen. Aber auch unsere Dörfer benötigen dringend Mietwohnungen für junge Menschen, die nach Schule und Ausbildung hier Fuß fassen wollen, für die Angestellten verschiedener Gewerbebetriebe und für die stark wachsende Menge älterer Menschen, die kleinere Wohnungen suchen

Dem Ausbau des Wirschaftsweges zwischen Nemmenich und dem Gewerbegebiet konnten wir nicht zustimmen, weil uns entscheidende Begleitmaßnahmen fehlen. Zum einen wird die Straße ohne Einschränkung für den LKW-Verkehr geöffnet. Wir fürchten hierdurch eine erhebliche Mehrbelastung für die Ortsdurchfahrten in Dürscheven und Ülpenich sowie eine noch stärkere Belastung der Landstraße Richtung Oberelvenich. Wir können die Hoffnung nachvollziehen, dass durch die Investition von 1,7 Millionen Euro in die neue Straße der Verkehr in der Kernstadt entlastet wird. Bei Ausgabe einer so hohen Summe halten wir allerdings eine belastbare Verkehrsmodellierung für dringend geboten, die diese Wirkung auch in Zahlen ausdrückt und nachweist. Darauf wurde leider verzichtet.

Wir wünschen Ihnen trotz der außergewöhnlichen Umstände durch die Corona-Pandemie ein besinnliches Weihnachtsfest und einen glücklichen Start ins Jahr 2021.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Zülpich: 0157/34605174 E-Mail: info@gruene-zuelpich.de



Ingeborg Faßbender-Mohr

STEUERBERATERIN

ICH STEUERE EINEN KLAREN KURS:

Nicht mehr Steuern zahlen als sein muss.

Mein Ziel ist einfach: Ihre Steuern im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten in einem erträglichen Bereich zu halten. Und mein Kurs dorthin ist klar: Persönliche Beratung mit Augenmaß und Fingerspitzengefühl plus individuell entwickelte, nachvollziehbare Steuerkonzepte.

- Steuerberatung heißt Vertrauen deshalb nehme ich mir gerne Zeit für Sie
- Auf Augenhöhe zusammenarbeiten und gemeinsam ein Team bilden
- Potentiale nutzen professionelle Steuerberatung hilft Ihnen bares Geld zu sparen
- Ziele erreichen setzen Sie mit mir auf nachhaltige Unternehmenserfolge und Weiterentwicklungen

Ingeborg Faßbender-Mohr STEUERBERATERIN



Hovener Straße 6 · 53909 Zülpich Tel. 02425 909404 · Fax 909101 info@stb-fassbender-mohr.de www.stb-fassbender-mohr.de



Abgeschafft!

Zülpicher Amtsblatt ade!

Rubrik "Aus den Fraktionen" im Zülpicher Amtsblatt abgeschafft

Nach der jüngsten Kommunalwahl im September konnte man aufgrund des Führungswechsels in der größten Fraktion glücklicherweise eine Verbesserung im Ton und im Umgang erkennen. Sozusagen ein Neustart.

Umso überraschender musste man aber dann direkt in der ersten Sitzung des Hauptausschuss' feststellen, dass die Betonfraktion der CDUSPD leider zu alter Machversessenheit zurückgefunden hat. Unter dem Vorwand einer nicht belegten Kosteneinsparung wurde nämlich die Rubrik "Aus den Fraktionen" im Zülpicher Amtsblatt abgeschafft.

Dies könnte man im Prinzip als Politgeplänkel abtun, jedoch wurde im Laufe der Sitzung dann auch sehr schnell klar, dass eine differenzierte, kritische Betrachtung der gefassten Ratsbeschlüsse mehrheitlich offensichtlich nicht gewollt ist. Insbesondere der kleinere Teil der Zülpicher Groko gab sich dabei sehr angriffslustig

Dies ist umso bemerkenswerter, als dass diese Quasi-Zensur aus den Reihen der SPD vehement vorgetragen wurde, die sich immerhin selber als älteste demokratische Partei Deutschlands beschreibt.

Bilden Sie sich doch einfach selber Ihre Meinung Wir bleiben auf ieden Fall auch hier am Ball!

> Ihre UWV-Zülpich Dipl.-Kfm. Gerd Müller Mehr Info bei www. uwv-zuelpich.de 0163 13 70 863

Liebe Wählix der Partei DiePARTEI.

Ich freue mich, dass Ihr uns, das in keiner Weise gerechtfertigte Vertrauen für diese Legislaturperiode gegeben habt. Ich werde mich nicht bemühen, sehr gute Arbeit im Rat zu leisten. Das machen wir von DiePartei sowieso, egal was wir machen. Durch Euch, liebe Wählix, erzielten wir in Zülpich das beste Wahlergebnis seit der Jahrtausendwende, ja sogar seit dem letzten Krieg (wo auch immer). Bisher wurde ich im Rat sehr freundlich aufgenommen. Da fühlt man sich schon fast wie in einer Realsatire. Anderenorts spricht man von Mobbing der DiePARTEI-Stadträtix oder einem Gezeter und Kämpfen der alteingesessenen Parteien um die besten Posten und Pfründe. In Zülpich scheint dies nicht der Fall zu sein. So wurde mir ohne mein Zutun die Mitgliedschaft in mehreren Ausschüssen und Aufsichtsräten angetragen, was ich dankend annahm. So kann ich mich im Interesse unserer Wählix, aber auch der Bürgerinnen und Bürger, die uns noch nicht gewählt haben, gewinnbringend engagieren.

Vielleicht ist meine erste Mitteilung in der Rubrik "Aus den Fraktionen" auch schon meine letzte. Es gibt Pläne der beiden großen Fraktionen, das Amtsblatt auf das Notwendigste zusammenzustreichen. So würde diese Rubrik wegfallen. Persönlich fände ich diese Streichung sehr schade. Nicht nur, dass mir ein Sprachrohr für meine politische Aktionen und Meinungen damit verlorengehen würde, nein, mir ist diese Rubrik auch eine wichtige und wertvolle Quelle zur politischen Lage in Zülpich. Wenn dieser Plan realisiert wird, müsste man die politischen Meinungen der Fraktionen/Parteien in Zülpich zu unterschiedlichen Themen aus verschiedenen Onlinemedien zusammen tragen.

Zu guter Letzt wünsche ich Euch einen besinnlichen 4. Advent, ein frohes Fest, trotz schwieriger Bedingungen der Corona-Pandemie und einen guten und gesunden Start ins Jahr 2021.

Euer Genossix Dieter

IMPRESSUM

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil des Amtsblattes: Der Bürgermeister der Stadt Zülpich, Postfach 13 54, 53905 Zülpich, Telefon (0 22 52) 52 - 211 oder 52 - 0, email: phavenith@stadt-zuelpich.de, Internet: www.stadt-zuelpich.de

Für den übrigen Inhalt und für den Anzeigenteil verantwortlich: Porschen & Bergsch Mediendienstleistungen, 52399 Merzenich, Am Roßpfad 8, Telefon (02421) 73912, Telefax (02421) 73011, www.porschen-bergsch.de. E-Mail: info@porschen-bergsch.de

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an die Haushalte im Stadtgebiet verteilt. Unverlangt eingesandtes Text- und Bildmaterial wird nicht zurückgesandt. Der Umwelt zuliebe auf 100% chlorfreigebleichtem Papier gedruckt. Auflage: 9.600 Exemplare

In unserem Hause gestaltete Anzeigen unterliegen dem Urheberrecht.

JENS VAN JÜCHEMS

RECHTSANWALT

Tätigkeitsschwerpunkte: Familienrecht Zivilrecht Arbeitsrecht

Schumacher Straße 10-12 53909 Zülpich RavanJuechems@t-online.de Telefon: (0 22 52) 50 04 Telefax: (0 22 52) 83 45 55 www.ravanjuechems.de

(in der Fußgängerzone Nähe Markt)



Kita Router gGmbH

Der Erholungsraum Wald, unser Arbeitsplatz!

Wir suchen zum <u>nächstmöglichen Zeitpunkt</u> neue Mitarbeiter (m/w/d) für

unsere Natur- und Waldkindergärten in

Zülpich: eine Fachkraft in Vollzeit als stellvertretende Leitung
Kreuzau: eine Fachkraft in Vollzeit

als stellvertretende Leitung

Kommern:
eine Fachkraft in Vollzeit/Te

ern: eine Fachkraft in Vollzeit/Teilzeit
eine Ergänzungskraft in Vollzeit/Teilzeit

Kall (ab 01.04.2021): eine Fachkraft in Vollzeit

als stellvertretende Leitung eine Ergänzungskraft in Vollzeit eine Ergänzungskraft in Teilzeit

Die Kita Router gGmbH betreibt 9 Wald- und Naturkindergärten im Rhein-Erft-Kreis, im Kreis Euskirchen und im Kreis Düren. In unseren Einrichtungen werden Kinder im Alter von 2-6 Jahren mit einer Betreuungszeit von 35 und 45 Stunden betreut.

Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Homepage unter www.kita-router.de.

Wir setzen uns für die Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen ein. Daher werden Schwerbehinderte und Gleichgestellte bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

> Neugierig? Prima, wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung!

Per E-Mail an verwaltung@kita-router.de oder per Post an: Kita Router gGmbH · Wildweg 4a · 50374 Erftstadt



Ihre Füße in gute Hände

Seit 140 Jahren (1880 - 2020)



Taxi Biertz

Euskirchen (0 22 51)

Mechernich (0 24 43)

Zülpich (0 22 52)



KRANKEN- UND DIALYSE-FAHRTEN

Unfallschaden?

Kfz-Sachverständigenbüro

Hollstein

Zülpich, Bonner Straße 3, Tel.: 0 22 52 / 44 14









Bausachverständiger Michael Hagner GmbH GF: Michael Hagner Sachverständiger für Schäden an Gebäuden und Gebäudeinstandsetzung (TÜV) Mühlenstraße 34 · 52382 Niederzier

Tel: 0 24 28 / 80 36 444 Mobil: 0152 / 34 11 15 54 info@sv-buero-hagner.de www.sv-buero-hagner.de



Nasse Wände, feuchte Keller, Schimmelpilzbefall?

Ich ermittele neutral und zu fairen Preisen die Schadensursache und erarbeite ein Sanierungskonzept.

Zwei Angebote - Drei Meinungen?

Vorliegende Angebote prüfe ich auf Richtigkeit und unterstütze Sie gerne bei der Entscheidungsfindung.

Sanierungsmaßnahmen sind teuer ... und Sie möchten schließlich nur einmal sanieren!

Zu Ihrer maximalen Sicherheit unterhalten wir Kooperationen zu ortsansässigen Fachbetrieben.

Winterzeit ist Weihnachtszeit

– und die Weihnachtsgeschenke gibt es bei Juwelier Zimmermann in diesem Jahr schon ab dem 02. November!

Wir freuen uns sehr, dass Sie uns in der Corona-Krise über 30 Wochen unterstützt und uns in dieser Zeit die Treue gehalten haben.

Dafür sagen wir **DANKE** und gewähren Ihnen vom 02. November bis 31.Dezember 2020 einen Rabatt von

30 % auf unseren gesamten Warenbestand!

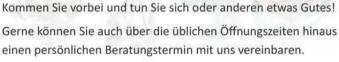












Wir freuen uns auf Sie Mo-Fr 9:00 bis 18:30 Uhr, Sa 9:00 bis 13:00 Uhr





Uhrmachermeister, gepr. Diamantgutachter Goldschmiede mit Laserschweißtechnik, Fachwerkstatt für Reparatur und Restaurierung antiker Uhren

Münsterstr.5 - 53909 Zülpich - Tel 02252-2690



VIELEN DANK FÜR IHRE TREUE!

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Stadt Zülpich,

zum 31.12.2020 schließen wir nach rund 15 Jahren die Türen unserer Betriebsstätte in Zülpich-Geich.

Ab sofort stehen wir Ihnen an unserem Betrieb in Mechernich zur Verfügung: Strempter Heide 2, 53894 Mechernich

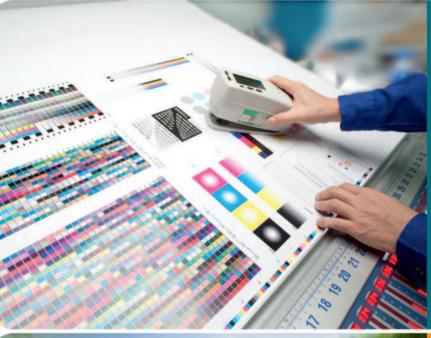
Öffnungszeiten: Mo - Fr: 7 - 17 Uhr, Sa: 7 - 12 Uhr





www.schoenmackers.de





- Offset-/Digitaldruck
- Großformatdruck
- Druckveredelung
- Amtsblätter
- Magazine für Verein und Gewerbe
- Bücher
- Mailings
- Personalisierung
- Kuvertierung

Druck weitergedacht.



- Beschriftung / Folierung für Kfz, Schaufenster, Messe.
- Schilder / Banner
- Textildruck / -stick
- Kunden- und Firmenpräsente
- Streuartikel
- Markenartikel

Begeisternde Präsenz

Am Roßpfad 8 | 52399 Merzenich (Girbelsrath)
Telefon 02421 02421 69796-40 | info@porschen-bergsch.de
www.porschen-bergsch.de



Wir übernehmen sämtliche Arbeiten die bei der Altbausanierung und im Neubau anfallen.

Das bedeutet, Sie benötigen in der Planungs- und Ausführungszeit nur einen Ansprechpartner.

Wir beauftragen qualifizierte Fachfirmen oder arbeiten mit Handwerkern Ihres Vertrauens zusammen.

Sie können selbstverständlich Eigenleistungen erbringen und wir führen nur Teilleistungen aus.

Leistungsumfang:

- · Balkonsanierung incl.
- Fliesenarbeiten aller Art
- Natursteinarbeiten
- Reparaturservice
- Versiegelungsarbeiten
- **Dachdeckerarbeiten**
- Trockenbauarbeiten
- Mauer-, Putz- und Estricharbeiten
- Elektro- und Installationsarbeiten
- · Handwerkervermittlungs-Service
- · Durchführung von Renovierungs- und Terminarbeiten auch in der Nacht, sowie an Sonn- und Feiertagen
- Aus- und Einräumen von Wohnungen im Zuge von Renovierungsarbeiten
- Endreinigung

Wir garantieren Ihnen eine optimale Leistungsausführung bei fairen Preisen und würden uns freuen auch für Sie tätig werden zu dürfen.

Hauptstraße 166 · 52372 Kreuzau · Tel. 0 24 22/47 33 · Fax 0 24 22/90 33 05 · Mobil 0172/2 63 85 76

Ihr kompetenter Ford Partner in Ihrer Nähe:



Autohaus

M. BORCHERT

Mühlenstr. 5

15 Autominuten von Zülpich 53919 Weilerswist-Groß Vernich 10 Autominuten von Euskirchen (Am Sportplatz)

- Leasing
- Versicherungsservice
- Kfz-Meisterbetrieb
- Karosserieinstandsetzung
- Moderne Einbrennlackierung
- Windschutzscheiben Reparatur
- Reparatur aller Marken
- TÜV-Abnahme im Haus

• Gebrauchtfahrzeuge kostenloser Hol- und
• Finanzierung Tel: 0 22 54 / 84 52 00 Fax: 0 22 54 / 84 52 01

Internet: www.ford-borchert.de eMail: info@ford-borchert.de



